

Bericht
des Ausschusses für besondere Verwaltungsangelegenheiten
betreffend das
Landesgesetz über das Halten von Hunden in Oberösterreich
(Oö. Hundehaltegesetz 2024 - Oö. HHG 2024)

[L-2012-119469/14-XXIX,
miterledigt [Beilage 837/2024](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die in der Vergangenheit aufgetretenen und sich immer wieder ereignenden schwerwiegenden Vorfälle, bei denen Personen von Hunden angegriffen, schwer verletzt oder - wie zuletzt - sogar getötet wurden, machten es erforderlich, das bestehende Oö. Hundehaltegesetz 2002 zum Schutz der Bevölkerung zu evaluieren und die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Die Ergebnisse dieser Evaluierung münden im vorliegenden Landesgesetz, mit dem einerseits ein stärkerer Fokus auf das Mensch-Hund-Gespann gelegt wird, andererseits den Gemeinden mehr Möglichkeiten gegeben werden, um bei immer wiederkehrenden Problemen auch präventiv eingreifen zu können.

Das Oö. Hundehaltegesetz 2002 soll daher durch dieses Landesgesetz ersetzt und insbesondere auch verschärft werden. Bisherige Erfahrungen aus der Vollzugspraxis des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 wurden bei der Erstellung des vorliegenden Entwurfs berücksichtigt und führten zu Anpassungen, die den Vollzug vereinfachen sollen. Die, vor allem im Zusammenhang mit auffälligen Hunden, wichtige Informationsübermittlung zwischen den Behörden wird durch den Ausbau des bereits bestehenden Oö. Hunderegisters hinsichtlich der von den Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden einzutragenden Daten und durch die Ermöglichung wechselseitiger behördlicher Einsichtsmöglichkeiten erheblich verbessert.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bürgerinnen und Bürger in Oberösterreich Rechnung und soll auch weiterhin den Hundehalterinnen und Hundehaltern, die ihre Hunde verantwortungsbewusst und sachkundig halten, den Umgang mit Hunden in einem rechtlich angemessenen Rahmen ermöglichen.

Als wesentliche Punkte dieses Landesgesetzes sind anzuführen:

- die Einführung der Kategorie „große Hunde“ und das Erfordernis einer Alltagstauglichkeitsprüfung für große Hunde;
- besondere Anforderungen für die Haltung von Hunden spezieller Rassen, insbesondere die Einführung einer Leinen- und Maulkorbpflicht an allen öffentlichen Orten, welche bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bescheidmäßig aufzuheben ist;
- umfangreiche Durchgriffsmöglichkeiten der Gemeinden: erweiterte Möglichkeiten der Auffälligkeitserklärung eines Hundes; erweiterte Untersagungsgründe einer Hundehaltung;
- erweiterte Eintragungspflichten von relevanten Daten im Oö. Hunderegister durch Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden sowie wechselseitige behördliche Einsichtsmöglichkeiten;
- erweiterte Informationspflichten bei der Abgabe von Hunden bzw. beim Umzug von Hundehalterinnen oder Hundehaltern in eine andere Gemeinde;
- Abschaffung der Hundemarken;
- präventive Maßnahmen beim Umgang mit Hunden, wie zB eine zahlenmäßige Beschränkung des gleichzeitigen Führens von Hunden bestimmter Kategorien durch eine Person;
- Verfahrens-, Straf- und Übergangsbestimmungen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenzen zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergeben sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG und aus § 8 F-VG 1948.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage voraussichtlich keine nennenswerten Mehrkosten erwachsen.

Den Gemeinden wird insbesondere durch die Schaffung zweier neuer Hundekategorien (große Hunde, Hunde spezieller Rassen) ein erhöhter Verwaltungsaufwand entstehen, der jedoch nicht beziffert werden kann. Demgegenüber entfällt der Aufwand im Zusammenhang mit den abgeschafften Hundemarken.

Dem Land werden insofern Mehrkosten entstehen, als auf Grund der neuen, teilweise strengeren Regelungen mit einer erhöhten Abgabe und mehr behördlichen Abnahmen von Hunden gerechnet werden muss; damit wird einerseits der Verwaltungsaufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden steigen, welche die Abnahmen durchzuführen haben, andererseits werden die abgenommenen Hunde in vom Land geförderten Tierheimen unterzubringen sein. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle anfallenden Kosten der Unterbringung auf die Halterinnen oder Halter bzw. die Eigentümerinnen oder Eigentümer der abgenommenen Hunde übertragen werden können, und die öffentliche Hand daher einen Teil dieser Kosten zu übernehmen hat. Diese Kosten und der

voraussichtlich entstehende Verwaltungsaufwand können derzeit noch nicht abgeschätzt und daher auch nicht beziffert werden.

Auf Grund der neuen Regelung im § 14 Abs. 1, wonach die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Unterbringung eines Hundes in einem Tierheim nun die gesetzliche Grundlage für die Abnahme angeben muss, wird jedoch zukünftig feststellbar sein, welche genauen Kosten (den Bezirksverwaltungsbehörden und den Tierheimen) für die Unterbringung von Hunden nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 entstehen werden. Die Frage der Kosten und deren Tragung wird daher in einen zukünftigen Evaluierungsprozess dieses Landesgesetzes einfließen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen werden Mehrkosten für die Halterinnen und Halter von großen Hunden gemäß § 5 mit sich bringen, da mit diesen Hunden zukünftig eine Alltagstauglichkeitsprüfung abzulegen ist, die derzeit unter 50 Euro kostet.

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen von Hunden spezieller Rassen gemäß § 6 werden neben den Kosten für die Alltagstauglichkeitsprüfung Mehrkosten für jene Hundehalterinnen und Hundehalter mit sich bringen, die eine bescheidmäßige Aufhebung der gesetzlich vorgesehenen Leinen- und Maulkorbpflicht an allen öffentlichen Orten beantragen. Für diese Befreiung ist ein positiver Befund über eine verhaltensmedizinische Evaluierung vorzulegen.

Die zukünftigen Mehrkosten für die Halterinnen und Halter von auffälligen Hunden gemäß § 7 können nicht genau abgeschätzt werden, da Umfang und Dauer der verhaltensmedizinischen Evaluierung und der notwendigen Zusatzausbildung je nach Einzelfall variieren.

Zukünftig werden den Halterinnen oder Haltern bzw. den Eigentümerinnen oder Eigentümern abgenommener Hunde insofern Mehrkosten erwachsen, als sie die Kosten der Unterbringung (einschließlich Transport, Nahrung, tierärztliche und therapiebedingte Kosten usw.) vom Zeitpunkt der Abnahme bis zur erfolgreichen Vermittlung des Hundes, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab rechtskräftigem Entzug des Eigentums, zu tragen haben.

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Da der Gesetzentwurf in den §§ 15 bis 17 eine Gemeindeabgabe (Hundeabgabe) zum Gegenstand hat, ist er gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

Da der Gesetzentwurf im § 19 eine Mitwirkung von Bundesorganen iSd. Art. 97 Abs. 2 B-VG vorsieht, ist er gemäß Art. 98 B-VG vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 enthält die Zieldefinition. Da vielfach nicht die Hunde selbst an der festgestellten Aggressionsneigung schuld sind, sondern die Hundehalterinnen oder Hundehalter, zielt dieses Landesgesetz darauf ab, die Rahmenbedingungen für das Halten von Hunden zu verschärfen, um dadurch Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren möglichst zu vermeiden. Durch dieses Landesgesetz werden somit die Sorgfaltspflichten einer Hundehalterin oder eines Hundehalters definiert, die im Schadensfall von zivil- oder strafrechtlicher Relevanz sind. Ein weiterer wesentlicher Gesetzeszweck ist der sichere und verantwortungsbewusste Umgang mit

Hunden, der auch die Vereinbarkeit der Hundehaltung mit den tierschutzrechtlichen Bestimmungen stärken soll.

Abs. 2 enthält die nötigen Begriffsbestimmungen.

Die Definition der „Hundehalterin“ oder des „Hundehalters“ (**Z 1**) folgt der zivilrechtlichen Judikatur, wonach als Halterin oder Halter diejenige Person angesehen wird, die das Tier in Gewahrsam hat und die Kontrolle über das Tier ausübt, somit diejenige Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie das Tier zu verwahren und zu beaufsichtigen ist. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass diejenige Person Hundehalterin oder Hundehalter ist, welche die letzte eruierbare Eigentümerin oder der letzte eruierbare Eigentümer des Hundes ist bzw. war.

Eine nur vorübergehende Aufsicht durch eine andere Person bei Abwesenheit der Hundehalterin oder des Hundehalters, zB während eines Urlaubs oder kürzerer Krankenhausaufenthalte der Halterin oder des Halters, begründet (noch) keine Haltereigenschaft.

Als öffentliche Orte (**Z 2**) gelten alle frei zugänglichen Flächen im Freien oder in Gebäuden, die von jedermann ohne Einschränkung oder zumindest unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Es sind daher auch öffentliche Gebäude, Einkaufszentren, Gasthäuser, Geschäfte und jene Flächen, auf denen Veranstaltungen stattfinden, umfasst.

Die Definition des Ortsgebiets (**Z 3**) folgt einerseits hinsichtlich des Straßenzugs der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960). Diese definiert als Ortsgebiet das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ und definiert als Straße eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zug befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen. Der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann entnommen werden, dass unter „Straßenzug“ im Sinn der StVO 1960 durchgehend befahrbare Straßenverbindungen zu verstehen sind, auch wenn die Strecke abschnittsweise unterschiedlich benannt ist (vgl. dazu Oö. LVwG 6.5.2021, LVwG-000429/2/ER, mit Hinweis auf VwGH 20.4.2004, 2003/02/0076; VwGH 26.2.1992, 91/03/0300; VwGH 24.10.1986, 86/18/0111).

Das Ortsgebiet umfasst andererseits aber auch jene Siedlungsgebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern, die nicht durch Straßenverkehrszeichen als Ortsgebiet gekennzeichnet sind, sondern den Gesamteindruck eines baulich zusammengehörenden Gebiets vermitteln.

Die Alltagstauglichkeitsprüfung (**Z 4**) ist für die Halterinnen oder Halter großer Hunde (siehe dazu va. § 5 Abs. 2) bzw. von Hunden spezieller Rassen (siehe dazu § 6 Abs. 1) von Relevanz.

Die verhaltensmedizinische Evaluierung (**Z 5**) ist im Zusammenhang mit auffälligen Hunden (siehe dazu insbesondere § 7 Abs. 5 sowie § 7 Abs. 7 und 8) sowie bei der von der Halterin oder dem Halter eines Hundes einer speziellen Rasse beantragten Aufhebung der gesetzlich vorgesehenen Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten (siehe dazu § 6 Abs. 3) vorgesehen.

Die im **Abs. 3** enthaltene Auslegungsbestimmung dient der Abgrenzung zwischen Bundes- und Landeskompetenzen und somit einer verfassungskonformen Interpretation. Die Reichweite des vorliegenden Landesgesetzes wird ausdrücklich auf die im Bundes-Verfassungsgesetz enthaltene Kompetenzverteilung begrenzt.

Die bisherige Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass den Gemeinden als zuständigen Vollzugsbehörden des Oö. Hundehaltegesetzes (vgl. dazu Art. 118 Abs. 3 Z 3 B-VG und § 18) zentrale Informationen seitens des Landes (als Aufsichtsbehörde über die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich) zur Verfügung gestellt werden sollten, um einen einheitlichen Vollzug dieses Landesgesetzes zu gewährleisten (**Abs. 4**). Auch für jene Informationen, welche die Gemeinden beispielsweise bei der Meldung eines Hundes gemäß § 2 an die Hundehalterinnen und Hundehalter weitergeben, soll standardisiertes Informationsmaterial seitens des Landes erarbeitet werden. Es ist nicht sinnvoll und würde zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand auf Gemeindeebene führen, wenn jede Gemeinde die zu verwendende Information individuell festlegt. Der Informationsauftrag soll zB durch anschauliches Informationsmaterial wie Folder, Broschüren, sonstiges online zur Verfügung gestelltes Informationsmaterial, oder auch durch Informationsschreiben, die an Hundehalterinnen und Hundehalter weitergegeben werden können, erfüllt werden.

Zu § 2:

Abs. 1 legt die Meldepflicht fest, die unabdingbare Voraussetzung für die weiteren Bestimmungen und den Vollzug dieses Landesgesetzes ist. Die bisherige Meldepflicht nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2002 hat sich bewährt und konnte im Wesentlichen übernommen werden. Es wurden lediglich die Frist für die Meldung geringfügig verlängert und präzisiert sowie das Geburtsdatum der Hundehalterin oder des Hundehalters als melderrelevant normiert (Z 1). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang jedoch darauf, dass die in den Z 2 und 3 angeführten Daten, wie zB das Alter des Hundes oder der Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat, nur insoweit zu melden sind, als sie der Hundehalterin oder dem Hundehalter bekannt sind.

Abs. 2 Z 1 legt fest, dass jede Halterin oder jeder Halter die erforderliche Sachkunde für das Halten eines Hundes aufweisen und bei der Meldung des Hundes nachweisen muss. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die positive Absolvierung der Sachkunde-Ausbildung soll hervorgehoben werden, dass der Sachkundekurs vor der Meldung des Hundes bestanden werden muss.

Damit allfällige Bissopfer zumindest hinsichtlich ihrer Schadenersatzansprüche abgesichert sind, legt **Abs. 2 Z 2** den verpflichtenden Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für jeden Hund mit einer Deckungssumme von mindestens 725.000 Euro fest. Dieser Versicherungsschutz kann auch durch eine Haushaltsversicherung, die Schäden durch den Hund erfasst, durch eine Jagdhaftpflichtversicherung oder andere gleichartige Versicherungen nachgewiesen werden. Die fortdauernde Versicherungspflicht ist im § 3 Abs. 2 geregelt. Das Nichtnachweisen der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung (vgl. dazu auch § 3 Abs. 2 letzter Satz) führt zur

Untersagung der Hundehaltung gemäß § 12 Abs. 1 Z 1. Das Nichtbestehen des Versicherungsschutzes führt zur Untersagung der Hundehaltung gemäß § 12 Abs. 1 Z 2.

Abs. 2 Z 3 regelt die Vorlage der Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank. Hundehalterinnen und Hundehalter haben ihren Hund nicht nur nach § 2 Abs. 1 der Gemeinde zu melden, sondern auch binnen eines Monats nach der mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten der Halterin oder des Halters von einem Tierarzt vorgenommenen Kennzeichnung („Chippen“) in der Heimtierdatenbank des Bundes zu melden (vgl. dazu § 24a Abs. 4 Tierschutzgesetz). Diese länderübergreifende Datenbank soll im Sinn einer überregionalen Zusammenarbeit der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde auf ihre Halterin oder ihren Halter dienen (§ 24a Abs. 1 Z 1 TSchG). Die Kennzeichnung mittels Microchips hat gemäß § 24a Abs. 3 TSchG für alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde zu erfolgen; Welpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen. Die nach der Kennzeichnung gesetzlich vorgesehene Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal und kann § 24a Abs. 4 TSchG zufolge von der Halterin oder vom Halter selbst oder nach Meldung der Daten durch die Halterin oder den Halter an die Behörde durch diese oder im Auftrag der Halterin oder des Halters durch die freiberuflich tätige Tierärztin oder den freiberuflich tätigen Tierarzt, die bzw. der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt, oder durch eine sonstige Meldestelle erfolgen. Als Bestätigung für die erfolgreich durchgeführte Meldung sieht § 24a Abs. 5 TSchG die Mitteilung einer Registrierungsnummer durch die Datenbank an die Eingebende oder den Eingebenden vor (Registrierungsbestätigung).

Die bereits bisher bestehende sinnvolle Verbindung der unterschiedlichen die Hundehalterin oder den Hundehalter treffenden Meldepflichten hat sich bewährt. Bei der Meldung des Hundes bei der Gemeinde ist auch die Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank gemäß § 24a Abs. 5 TSchG anzuschließen; falls dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht erbracht werden kann, ist er innerhalb von zwei Monaten nachzureichen. Durch die Verschränkung der Meldungen ergibt sich der Vorteil, dass Hunde (insbesondere Fundtiere) auf Grund des Mikrochips eindeutig einer Halterin oder einem Halter zugeordnet werden können. Da durch dieses Landesgesetz auch die bisher im Oö. Hundehaltegesetz 2002 vorgesehenen Hundemarken abgeschafft werden, wird in der Praxis zukünftig das Auslesen des Mikrochips und die Zuordnung des Hundes zu einer Hundehalterin bzw. einem Hundehalter auf Grund der Mikrochipnummer von verstärkter Bedeutung sein.

Abs. 3 regelt, dass jeder Wechsel einer Haftpflichtversicherung der Gemeinde entsprechend nachgewiesen werden muss, damit der Gemeinde stets die aktuell aufrechte Haftpflichtversicherung bekannt ist. Bei Zweifel der Behörde über das Vorliegen einer aufrechten Haftpflichtversicherung siehe § 3 Abs. 3 letzter Satz.

Abs. 4 zielt darauf ab, dass die Hauptwohnsitzgemeinde der Hundehalterin oder des Hundehalters Kenntnis über die jeweils aktuelle Zahl der von dieser Hundehalterin oder diesem Hundehalter gemeldeten Hunde (und deren Eigenschaften) hat. Die Bekanntgabe der neuen Halterin oder des neuen Halters durch die bisherige Hundehalterin oder den bisherigen Hundehalter bedeutet in

diesem Zusammenhang insbesondere die Bekanntgabe des Namens und des Hauptwohnsitzes; ist der Hund verstorben, entfällt naturgemäß die Verpflichtung zur Bekanntgabe einer neuen Hundehalterin oder eines neuen Hundehalters (arg.: „allfällig“).

Kommt es zu einem Wechsel der Hundehalterin oder des Hundehalters bzw. zu einem Wegzug der Hundehalterin oder des Hundehalters, soll die Informationspflicht der Hauptwohnsitzgemeinde der bisherigen Hundehalterin oder des bisherigen Hundehalters an die Hauptwohnsitzgemeinde der neuen Hundehalterin oder des neuen Hundehalters bzw. der umgezogenen Hundehalterin oder des umgezogenen Hundehalters gewährleisten, dass die neue Hauptwohnsitzgemeinde Kenntnis von der (neuen) Hundehaltung erhält und - sollte eine Meldung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unterbleiben - die notwendigen Schritte setzen kann. Dadurch soll es in Zukunft zu einer stärkeren Meldemoral bei den Hundehalterinnen und Hundehaltern kommen.

Die **Abs. 5 bis 8** enthalten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere für die gemeinsame Verarbeitung von personenbezogenen Daten, deren Erfordernis sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) ergibt. Die Gemeinden und die Bezirksverwaltungsbehörden werden zur Eintragung bestimmter Daten in das Oö. Hunderegister verpflichtet und gleichzeitig zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten ermächtigt.

Das Oö. Hunderegister dient ua. zur Mitteilung von Vorfällen von den Gemeinden an die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. von den Bezirksverwaltungsbehörden an die Gemeinden sowie zur Erstellung und Auswertung von Statistiken (zB jährliche Bissstatistik) durch die Landesregierung. Um zu gewährleisten, dass die Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden über die zur Vollziehung des Gesetzes erforderlichen Daten verfügen, ist eine umfassende Einsichtsmöglichkeit der beteiligten Behörden in alle Daten des Oö. Hunderegisters vorgesehen. Dadurch wird der nötige Datenaustausch zwischen den Behörden sichergestellt. Dazu wird im **Abs. 6** auch die gesetzliche Ermächtigung zu einer Abfrage des Zentralen Melderegisters und zur weiteren Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten durch die jeweils zuständige Behörde verankert. Dies soll der zuständigen Behörde die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen ermöglichen bzw. diese erleichtern.

Zu § 3:

§ 3 enthält allgemeine Anforderungen an die Hundehaltung und legt somit den grundsätzlichen Sorgfaltsmaßstab für alle Hundehalterinnen und Hundehalter fest.

Abs. 1 legt - auch zum Schutz des Hundes - eine gewisse Sachkunde im Umgang mit Hunden und bestimmte Fähigkeiten und Eigenschaften der Person, die den Hund hält, als Voraussetzung für die Hundehaltung fest. Damit soll verdeutlicht werden, dass bei der Wahl des passenden Hundes weitere Faktoren, wie zB Haltebedingungen und -erfordernisse, das Wohnumfeld usw. mit zu berücksichtigen sind. Die psychische und geistige Eignung wird im Zweifel unter Beiziehung einer Humanmedizinerin oder eines Humanmediziners zu beurteilen sein. Die physische Eignung kann

wohl auch von einer erfahrenen Hundeexpertin oder einem erfahrenen Hundeexperten (zB einer anerkannten Hundetrainerin oder -ausbildnerin oder einem anerkannten Hundetrainer oder -ausbildner) durch Beobachtungen (zB ständiges Wegreißen des Hundes aus der Leinenführung) beurteilt und dabei festgestellt werden, ob eine Hundehalterin oder ein Hundehalter durch ihre oder seine körperliche Konstitution bei der sicheren Hundeführung deutlich beeinträchtigt ist. Diese Bestimmung gilt nicht für das Halten von Assistenz- bzw. Therapiebegleithunden. Ausbildung und Aufgabenstellung von Assistenz- und Therapiebegleithunden rechtfertigen eine Ausnahme von den allgemeinen, in der Person der Halterin oder des Halters gelegenen, Voraussetzungen für die Hundehaltung.

Abs. 2 schreibt vor, dass für jeden Hund eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro bestehen muss. Dieser Versicherungsschutz kann auch durch eine Haushaltsversicherung, die Schäden durch den Hund umfasst, durch eine Jagdhaftpflichtversicherung oder andere gleichartige Versicherungen nachgewiesen werden. In der Praxis kommt es zuweilen vor, dass die Hundehalterin oder der Hundehalter die einmal abgeschlossene, gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für ihren oder seinen Hund nicht aufrechterhält, obwohl diese für die gesamte Dauer der Hundehaltung bestehen muss. Auf Grund der Wesentlichkeit dieser Bestimmung für allfällige Bissopfer kann die Gemeinde eine Bestätigung über das Bestehen einer ausreichenden Versicherung von der Hundehalterin oder dem Hundehalter verlangen, wenn Verdachtsmomente vorliegen. Außerdem besteht eine - datenschutzrechtlich abgesicherte - Auskunftspflicht der Versicherungsunternehmen über konkrete Anfragen der Gemeinden.

Abs. 3 legt fest, in welcher Weise ein Hund zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist.

Durch die Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung eines Hundes darf keine Gefährdung eines Menschen oder eines Tieres entstehen (**Z 1**); außerdem darf keine unzumutbare Belästigung eines Menschen oder eines Tieres verursacht werden (**Z 2**); schlussendlich darf ein Hund auch nicht an einem öffentlichen Ort oder auf einem fremden Grundstück unbeaufsichtigt herumlaufen (**Z 3**), wobei sich diese Bestimmung nicht auf die gesetzlich angeführten Hunde in einer besonderen Verwendung (und zu deren Ausbildung) bezieht, da sich diese Hunde bei ihren Einsätzen naturgemäß an öffentlichen Orten oder über fremde Grundstücke teilweise unbeaufsichtigt bewegen können müssen, um ihre Pflichten zu erfüllen.

Bei Verstoß gegen eines der Tatbestandsmerkmale des Abs. 3 Z 1 oder 2 oder 3 sieht § 21 Abs. 1 Z 2 eine Verwaltungsübertretung vor; für eine Bestrafung ist somit der Verstoß gegen eine der drei Ziffern des Abs. 3 ausreichend (was auch der Rechtsprechung zur bisherigen Rechtslage entspricht).

Abs. 4 legt fest, dass die Hundehalterin oder der Hundehalter ihren oder seinen Hund nur durch geeignete Personen beaufsichtigen, verwahren oder führen lassen darf. Geeignete Personen sind solche, von denen erwartet werden kann, dass sie den Verpflichtungen der Hundehalterin oder des

Hundehalters nachkommen können. Sind derartige Personen nicht verfügbar, ist für eine entsprechende Verwahrung des Hundes zu sorgen (siehe dazu bereits Abs. 3).

Abs. 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass einige wenige Hundezüchterinnen und Hundezüchter die aggressivsten Hunde eines Wurfs auf besondere Schärfe ausbilden. Derartige Züchtungen und Abrichtungen gehören unterbunden, stellen sie doch eine immense Bedrohung für die Gesellschaft dar. Auf der anderen Seite sind keine Interessen denkbar, die eine gezielte Aggressionssteigerung von Hunden rechtfertigen. Bei der Auslegung dieser Bestimmung sind bundesrechtliche Regelungen, insbesondere jene zur (tierschutzkonformen) Ausbildung von Hunden, entsprechend zu berücksichtigen (vgl. dazu auch § 1 Abs. 3).

Zu § 4:

Abs. 1 legt die nötige Sachkunde fest, die jede Hundehalterin und jeder Hundehalter (siehe dazu jedoch die Ausnahme gemäß § 3 Abs. 1) zu erbringen hat. Es wird gesetzlich klargestellt, dass diese Ausbildung von der künftigen Halterin oder vom künftigen Halter vor der Anschaffung (bzw. Meldung) des Hundes positiv zu absolvieren ist und sich daher nicht auf die Haltung eines konkreten Hundes bezieht; ein einmal erworbener Sachkundenachweis gilt daher für die Hundehalterin oder den Hundehalter unabhängig von der zukünftigen Anzahl der gehaltenen Hunde. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf die Übergangsbestimmung im § 23 Abs. 7, wonach gemäß § 4 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 erworbene Sachkundenachweise als Sachkundenachweise gemäß § 4 Abs. 1 gelten.

Es werden einige zentrale Fachinhalte gesetzlich verankert, welche im Rahmen der Sachkunde abgedeckt werden müssen. Der Umfang dieser Ausbildung wird mit mindestens sechs Stunden festgelegt.

Auf Grund der großen Unterschiede im Hundehalterrecht der jeweiligen Bundesländer, welche sich auch in den unterschiedlichen Inhalten und Stundenausmaßen der landesgesetzlich vorgesehenen Ausbildungen widerspiegeln, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die in anderen Bundesländern erworbenen Sachkundenachweise in Oberösterreich nicht als Nachweis iSd. Abs. 1 gelten können.

Im **Abs. 2**, der die für die Halterin oder den Halter eines auffälligen Hundes erforderliche Zusatzausbildung (siehe dazu § 7 Abs. 6) regelt, wird ergänzend klargestellt, dass diese Ausbildung von der Halterin oder dem Halter gemeinsam mit dem betreffenden Hund zu absolvieren ist. Diese Ausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Es werden einige Fachinhalte genannt, welche im Rahmen der Zusatzausbildung abgedeckt werden müssen.

Abs. 3 enthält eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung zur detaillierten Festlegung zu Inhalt, Umfang, Ausbildungs- und Prüfungsmodalitäten der Sachkunde, der Zusatzausbildung, der Alltagstauglichkeitsprüfung und der verhaltensmedizinischen Evaluierung. Wie bisher können durch

die Verordnung bestimmte Ausbildungen festgelegt werden, bei deren Absolvierung die gesetzlich erforderliche Sachkunde bzw. Ausbildung angenommen werden kann. Für Menschen mit Behinderungen ist in der Verordnung die Möglichkeit abweichender, der jeweiligen Behinderung angemessener, Prüfungsmethoden vorzusehen. Das ist erforderlich, da Menschen mit Behinderung ungeachtet eines Assistenzhundes (auch) andere Hunde halten können und dafür - im Gegensatz zur Haltung eines Assistenzhundes (§ 3 Abs. 1) - den Sachkundenachweis benötigen.

In der Vollziehung wird davon auszugehen sein, dass die Bestätigung der Institution über die positive Absolvierung einer Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 ausreicht, um die Voraussetzungen für die Anmeldung des Hundes zu erfüllen.

Abs. 4 regelt das Recht der Landesregierung bei den in diesem Landesgesetz vorgesehenen Ausbildungen, Prüfungen und Evaluierungen anwesend zu sein, um die vermittelten Inhalte auf ihre Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben zu kontrollieren.

Durch **Abs. 5** werden jene Einrichtungen, welche die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Ausbildungen, Prüfungen und Evaluierungen organisieren und durchführen, zur Verarbeitung der dafür erforderlichen personenbezogenen Daten ermächtigt.

Zu § 5:

Eine der großen Neuerungen dieses Landesgesetzes stellt die Regelung über „große Hunde“ und die mit diesen Hunden verbundene Pflicht zur Ablegung der sogenannten Alltagstauglichkeitsprüfung dar; die Details dieser Prüfung sind in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung näher zu regeln (vgl. § 4 Abs. 3). Vorbilder dieser Regelung sind die deutschen Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Brandenburg, wo schon seit vielen Jahren gesetzliche Bestimmungen betreffend die Kategorie „große Hunde“ bestehen.

Große Hunde können objektiv allein wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts in Folge äußerer Überraschungsmomente erhöhte Gefahren für Menschen und Tiere hervorrufen und diesen mitunter erheblichen Schaden zufügen. Das gilt in besonderem Maß beim Zusammentreffen von Größe und einzelnen spezifischen Eigenschaften wie Beißkraft oder Schutztrieben. Der Umgang mit großen Hunden erfordert daher eine durch sachkundige Haltung geprägte frühe Sozialisation und konsequente Erziehung, was zukünftig durch die Alltagstauglichkeitsprüfung kontrolliert werden kann. Zur Kategorie der großen Hunde gehören beispielsweise Hunde der Rassen Rottweiler, Schäferhund und Golden Retriever.

Groß ist ein Hund iSd. **Abs. 1**, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein physiologisch unauffälliges Gewicht von mindestens 20 kg erreicht. Die Widerristhöhe des Hundes bemisst sich als Abstand vom Boden zur vorderen höchsten Stelle des Rückens, gemessen mit einem Stockmaß (Zollstock oder ähnliches).

Abs. 2 sieht vor, dass Halterinnen oder Halter eines großen Hundes zusätzlich zur Sachkunde-Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 mit dem Hund eine Alltagstauglichkeitsprüfung (vgl. dazu § 1 Abs. 2 Z 4) zu absolvieren haben. Dasselbe gilt für den Fall, dass die in den Abs. 3 und 4 vorgesehene Tierarztbestätigung nicht fristgerecht vorgelegt wird. Da die Alltagstauglichkeitsprüfung auf das sogenannte „Mensch-Tier-Gespann“ abzielt, muss diese immer dann (neu) absolviert werden, wenn sich die Zusammensetzung dieses „Mensch-Tier-Gespanns“ ändert, nicht jedoch, wenn dieselbe Halterin oder derselbe Halter mit demselben Hund bloß in eine andere oberösterreichische Gemeinde umzieht (und dort der Meldepflicht gemäß § 2 Abs. 1 nachkommt).

Abs. 3 ist auf Hunde anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 das 12. Lebensmonat noch nicht vollendet haben. Bei diesen Hunden ist ab dem vollendeten 12. Lebensmonat eine Bestätigung einer Tierärztin oder eines Tierarztes über die Größe und das Gewicht des Hundes einzuholen und der Gemeinde innerhalb der vorgesehenen Frist vorzulegen, sofern dies nicht bereits vorher zweifelsfrei bestätigt werden kann. Beispielsweise kann die Tierärztin oder der Tierarzt, wenn der Hund schon vor der Vollendung des 12. Lebensmonats die Größe oder das Gewicht eines großen Hundes erreicht hat, bereits zu diesem Zeitpunkt die Bestätigung ausstellen. Auch bei kleinen Hunden kann die Tierärztin oder der Tierarzt, sofern auf Grund der Rasse eindeutig bereits vor der Vollendung des 12. Lebensmonats feststellbar ist, dass der Hund kein großer Hund werden wird, die Bestätigung bereits vorher ausstellen. Ergibt die tierärztliche Bestätigung, dass es sich um einen großen Hund iSd. Abs. 1 handelt, oder unterbleibt die (fristgerechte) Vorlage der tierärztlichen Bestätigung, ist der Gemeinde die Bestätigung über die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung spätestens bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Hundes vorzulegen.

Abs. 4 ist auf Hunde anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 das 12. Lebensmonat bereits vollendet haben. Bei diesen Hunden ist der Gemeinde eine nicht vor dem vollendeten 12. Lebensmonat des Hundes eingeholte tierärztliche Bestätigung über die Größe und das Gewicht des Hundes innerhalb der vorgesehenen Frist vorzulegen, sofern dies nicht bereits vorher zweifelsfrei bestätigt werden kann. Beispielsweise kann die Tierärztin oder der Tierarzt, wenn der Hund schon vor der Vollendung des 12. Lebensmonats die Größe oder das Gewicht eines großen Hundes erreicht hat, bereits zu diesem Zeitpunkt die Bestätigung ausstellen. Auch bei kleinen Hunden kann die Tierärztin oder der Tierarzt, sofern auf Grund der Rasse eindeutig bereits vor der Vollendung des 12. Lebensmonats feststellbar ist, dass der Hund kein großer Hund werden wird, die Bestätigung bereits vorher ausstellen. Ergibt die tierärztliche Bestätigung, dass es sich um einen großen Hund iSd. Abs. 1 handelt oder unterbleibt die (fristgerechte) Vorlage der tierärztlichen Bestätigung, und hat dieser Hund zum Zeitpunkt der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist der Gemeinde die Bestätigung über die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung spätestens binnen sechs Monaten nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 vorzulegen. Die Ablegung der Alltagstauglichkeitsprüfung für Hunde, die älter als acht Jahre sind, ist nach Meinung von Expertinnen und Experten nicht mehr sinnvoll, da diese Hunde ohnehin bereits über einen wesentlichen Teil ihrer Lebensspanne keine Auffälligkeiten im Alltag zeigten.

Aus den Abs. 3 und 4 ergibt sich daher, dass für jeden Hund unabhängig von seiner tatsächlichen oder erwarteten Größe und unabhängig von seinem tatsächlichen oder erwarteten Gewicht eine tierärztliche Bestätigung über die Größe und das Gewicht des Hundes einzuholen ist. Ist für einen konkreten Hund die erforderliche tierärztliche Bestätigung bereits im Oö. Hunderegister (siehe § 2 Abs. 5) abgespeichert, muss die Hundehalterin bzw. der Hundehalter (zB bei einem Umzug in eine andere Gemeinde oder bei einem Halterinnen- oder Halterwechsel) diese nicht erneut einholen oder vorlegen. Bei der tierärztlichen Untersuchung eines Hundes gemäß Abs. 3 oder 4 ist seitens der Tierärztin oder des Tierarztes darauf Bedacht zu nehmen, dass sich das Tier in einem unauffälligen Ernährungszustand befindet. Im Fall eines minderguten Ernährungszustands darf seitens der Tierärztin oder des Tierarztes die tierärztliche Bestätigung nicht ausgestellt werden (es sei denn, es handelt sich offensichtlich um einen Hund, der keinesfalls 20 kg erreichen kann). Für die notwendige tierärztliche Bestätigung wird die Landesregierung ein zu verwendendes Formular zur Verfügung stellen. Die Kosten für die tierärztliche Bestätigung sind von der Hundehalterin oder vom Hundehalter zu tragen.

Abs. 5 sieht für den Fall, dass die Bestätigung über die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung gemäß Abs. 3 oder 4 nicht fristgerecht vorgelegt wird, eine Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten vor.

Abs. 6 normiert, dass der Hund bei nicht fristgerecht bestandener Alltagstauglichkeitsprüfung als auffälliger Hund gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 gilt.

Abs. 7 sieht eine Ausnahmebestimmung für das Halten von großen Hunden in behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtungen, wie zB Tierheime, Gnadenhöfe, Tierasyle oder Pflegestellen, vor. Da in diesen Einrichtungen fachkundiges Personal beschäftigt ist bzw. eingesetzt wird, können die Abs. 2 bis 6 unangewendet bleiben, sodass mit diesen Hunden keine Alltagstauglichkeitsprüfung abzulegen ist.

Zu § 6:

Neben der Kategorie „große Hunde“ sieht dieses Landesgesetz auch eine neue Kategorie „Hunde spezieller Rassen“ vor. Gemäß **Abs. 1** gelten die dort angeführten Hunderassen und deren Kreuzungen untereinander als potentiell gefährliche Hunde. Der Landesgesetzgeber stuft dabei spezielle Hunderassen als potentiell gefährlich ein und knüpft an deren Haltung besondere Anforderungen. Eine wesentliche Anforderung stellt die für potentiell gefährliche Hunde im § 9 Abs. 3 normierte Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten dar, welche auch für auffällige Hunde (§ 7) gilt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass Hunde gemäß § 9 Abs. 1 an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb sowie gemäß § 9 Abs. 2 an den dort angeführten Orten, bei Menschenansammlungen oder bei Bedarf ebenso an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen. Die vom Gesetzgeber vorgesehene besondere Anforderung iZm. der Haltung potentiell gefährlicher Hunde liegt somit in einer grundsätzlichen Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten, von der es eine Befreiungsmöglichkeit nach § 6 Abs. 3 gibt.

Zudem müssen Halterinnen und Halter von potentiell gefährlichen Hunden und von auffälligen Hunden verlässlich (§ 8) sein. Für das Führen dieser Hunde, auch durch andere Personen, gelten gemäß § 9 Abs. 9 erhöhte Anforderungen.

Bei den in Oberösterreich in der Vergangenheit durch Hunde verursachten schweren Verletzungen sowie auch der Tötung eines Menschen waren Hunde der im Abs. 1 angeführten Rassen beteiligt, welche von der jeweiligen Hundehalterin oder dem jeweiligen Hundehalter nicht ohne Gefahr für andere geführt werden konnten bzw. nicht sach- und artgerecht gehalten wurden. Mit der Einstufung dieser Hunderassen als potentiell gefährlich legt der Gesetzgeber besondere Anforderungen an die Haltung dieser Hunde fest, welche nicht nur der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 (Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde, sicherer und verantwortungsbewusster Umgang mit Hunden) und somit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen, sondern insbesondere auch für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen erforderlich sind. Die vom Landesgesetzgeber vorgesehenen besonderen Anforderungen an die Haltung potentiell gefährlicher Hunde dienen somit der Vermeidung von Gefahren.

Die Festlegung von besonderen Anforderungen für bestimmte Hunderassen ist nach der Auffassung des Verfassungsgerichtshofs nicht unsachlich, sondern fällt in den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers (vgl. dazu v.a. VfGH 6.10.2011, G 24/11 ua., sowie VfGH 9.3.2011, G 60/10, V 80/10):

„Vor diesem Hintergrund ist es nicht unsachlich und überschreitet der Gesetzgeber den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum nicht, wenn er für die in § 2 Abs. 2 NÖ HundehalteG genannten, allgemein als „Kampfhunde“ wahrgenommenen Hunderassen anordnet, dass sie an öffentlichen Orten im Ortsbereich mit Leine und Maulkorb geführt werden müssen. Angesichts der Zumutbarkeit der damit für den Hundehalter verbundenen Einschränkung und der Bedeutung des mit der Regelung verfolgten Ziels der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an öffentlichen Orten kann der Gesetzgeber schon aus diesem Grund dabei im Wege einer Durchschnittsbetrachtung (auch) darauf abstellen, dass die in § 2 Abs. 2 NÖ HundehalteG genannten „Kampfhunde“ von anderen Menschen typischerweise als solche mit erhöhtem Gefährdungspotential wahrgenommen werden und daher besondere Maßnahmen erforderlich sind, um diesen anderen Menschen Vertrauen in das sichere und keine unzumutbaren Belästigungen verursachende Führen solcher Hunde an öffentlichen Orten zu verschaffen.“ [...]

„Zur Vermeidung von Missverständnissen und im Hinblick auf die Ausführungen der mitbeteiligten Partei im Verfahren G 24/11 sieht sich der Verfassungsgerichtshof veranlasst, ergänzend anzumerken, dass im Hinblick auf die verfolgte Zielsetzung die in § 2 Abs. 2 NÖ HundehalteG enthaltene Aufzählung von, allesamt eben als „Kampfhunde“ wahrgenommenen Hunderassen auch an sich nicht unsachlich ist, weil diesen Hunderassen - wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 9. März 2011, G 60/10, V 80/10, für den „American Staffordshire Terrier“ festgehalten hat - im Hinblick auf die Häufigkeit der Verursachung von Hundebissen eine relevante Bedeutung zukommt. Es liegt im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, Hunde wie den Schäferhund - unabhängig von einer statistischen „Bisshäufigkeit“ - nicht als „Kampfhunde“ zu

qualifizieren und es daher in größerem Maße der Ausübung der Sorgfaltspflicht durch den Halter des Schäferhundes zu überlassen, das Tier so zu führen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belastigt werden können.“

Die im **Abs. 1** angeführten Hunderassen (Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, American Pit Bull Terrier (umgangssprachlich auch Pit-Bull genannt) und Tosa Inu) und deren Kreuzungen untereinander gelten zudem unabhängig von ihrer Widerristhöhe oder ihrem Gewicht als große Hunde gemäß § 5 und sind daher als solche zu behandeln.

Abs. 2 bestimmt, wie vorzugehen ist, falls Zweifel bestehen, ob ein Hund unter die Regelung gemäß Abs. 1 fällt. Das vorgesehene Sachverständigengutachten kann von einer Tierärztin bzw. einem Tierarzt erstellt werden.

§ 9 Abs. 3 zufolge gilt für Hunde spezieller Rassen zusätzlich ab dem vollendeten 12. Lebensmonat eine Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten, die auch nicht durch eine Verordnung der Gemeinde nach § 9 Abs. 5 aufgeweicht werden kann (siehe dazu die Ausführungen zu § 9 Abs. 5 letzter Satz). Von dieser Leinen- und Maulkorbpflicht besteht gemäß **Abs. 3** eine Befreiungsmöglichkeit, wenn der zuständigen Gemeinde ein positiver Befund über eine verhaltensmedizinische Evaluierung, der nicht älter als drei Monate sein darf, vorgelegt wird, wobei die verhaltensmedizinische Evaluierung nicht vor dem vollendeten 12. Lebensmonat des Hundes durchgeführt werden darf. In diesem Fall hat die zuständige Gemeinde die gemäß § 9 Abs. 3 geltende Leinen- und Maulkorbpflicht auf Antrag der Hundehalterin oder des Hundehalters mit Bescheid aufzuheben, sofern kein erhöhtes Gefährdungspotential durch den Hund besteht.

Mit der verhaltensmedizinischen Evaluierung (vgl. dazu § 1 Abs. 2 Z 5) sind durch Diagnostik und allfällige Therapieempfehlung auch eine Prognose sowie eine Risikoeinschätzung für das individuelle Mensch-Hund-Team möglich. Die näheren Details der verhaltensmedizinischen Evaluierung werden in einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 4 Abs. 3 festgelegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass natürlich nur ein positiver Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung zu einer Befreiung von der Leinen- und Maulkorbpflicht führen kann.

Abs. 4 sieht vor, dass ein gemäß Abs. 3 erlassener Bescheid über die Aufhebung der Leinen- und Maulkorbpflicht von jeder Person, die den Hund führt, mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Organen (siehe dazu die §§ 19 und 20) vorzuweisen ist. Dies ist für den Vollzug unumgänglich. Die Mitnahme kann dabei natürlich auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Zu § 7:

Auffällige Hunde gemäß **Abs. 1** können grundsätzlich alle Hunde sein, welche Z 1 zufolge die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden haben, oder die sich in der in Z 2 oder 3 beschriebenen Weise verhalten haben. Zu unterscheiden ist, ab wann ein Hund als auffälliger Hund gilt und somit auf ihn die für auffällige Hunde in diesem Landesgesetz festgelegten Vorschriften

anzuwenden sind. Zu unterscheiden ist aber auch, auf Grund welcher Bestimmung (Z 1 bis 3) der Hund als auffällig gilt, da dies unterschiedliche Konsequenzen nach sich zieht.

Die Auffälligkeit eines Hundes ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Hund die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat (**Z 1**), oder der Hund auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne vorher selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen (**Z 2**), oder der Hund einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein (**Z 3**).

Abgesehen von diesen gesetzlich umschriebenen Fällen, die nur demonstrativen Charakter haben (arg. „jedenfalls“), ist ein Hund auffällig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass bei dem betreffenden Hund von einem erhöhten Gefährdungspotential auszugehen ist. Als derartige Tatsachen können auch die Haltebedingungen des Hundes, sein Vorleben, seine Abrichtung (mitunter werden Hunde zu einer gesteigerten Aggressivität abgerichtet, vgl. dazu bereits § 3 Abs. 5), eine Krankheit oder vergleichbare Umstände berücksichtigt werden.

Die Auffälligkeit eines Hundes entsteht - bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen - ex lege und ist sodann von der Gemeinde mit (deklarativem) Bescheid gemäß Abs. 2 festzustellen (siehe dazu auch Oö. LVwG 22.1.2024, LVwG-050296/8/ER).

Ausdrücklich festgehalten wird, dass für das Vorliegen einer Auffälligkeit nicht relevant und daher nicht darauf abzustellen ist, wo ein die Auffälligkeit eines Hundes verursachender Vorfall passiert ist. So kann sich etwa auch ein Hundebiss außerhalb der Hauptwohnsitzgemeinde der Hundehalterin oder des Hundehalters ereignen und zur Feststellung der Auffälligkeit durch die zuständige Hauptwohnsitzgemeinde der Hundehalterin oder des Hundehalters führen.

Abs. 1 Z 1 ist die Konsequenz, wenn der Hund die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat. In diesem Fall ist es erforderlich und auch gerechtfertigt, als Konsequenz eine verhaltensmedizinische Evaluierung (Abs. 5) und eine Zusatzausbildung (Abs. 6) vorzusehen, um bereits zu diesem Zeitpunkt präventiv eingreifen zu können.

Der Tatbestand des **Abs. 1 Z 2** ist jedenfalls nur dann erfüllt, wenn ein Hund - allerdings ohne vorher angegriffen oder provoziert worden zu sein - ein aggressives Verhalten gegenüber Menschen (wie Zähnefletschen oder aggressives Knurren) zeigt und das Verhalten - beispielsweise ein bedrohliches Anspringen - nicht nur spielerisch bedingt ist. In diesem Sinn ist ein Hund auffällig, wenn er Personen stellt oder gar attackiert oder sonst ein objektiv feststellbares erhöhtes Aggressionsverhalten zeigt. Ebenso gilt ein Hund als auffällig, wenn er - auch wieder ohne vorher angegriffen oder provoziert worden zu sein - wiederholt andere Tiere angreift. Reines „Anbellen“ oder „Anknurren“ von Personen, Artgenossen oder anderen Tieren reichen demgegenüber jedenfalls nicht zur Feststellung der Auffälligkeit aus, sondern sind Bestandteil normaler Hundekommunikation.

Besteht Unklarheit, ob das Hundeverhalten aggressiv ausgeprägt ist, kann sich die Gemeinde einer Tierärztin oder eines Tierarztes bzw. einer sonstigen Sachverständigen oder eines sonstigen Sachverständigen auf diesem Gebiet bedienen, um das Verhalten des Hundes einzuschätzen.

Abs. 1 Z 3 stellt auf eine Verletzung eines Menschen oder eine wiederholte oder schwere Verletzung eines Tieres ab, ohne dass der betreffende Hund zuvor angegriffen wurde. Eine bloße Provokation eines Hundes darf demgegenüber nicht dazu führen, dass der Hund eine Verletzung verursacht; Hunde sollten, selbst wenn sie beispielsweise von Kindern provoziert werden, nicht zubeißen. Von einer bloßen Provokation ist allerdings dann nicht mehr auszugehen, wenn das Verhalten eines Menschen gegenüber einem Hund länger andauert oder eine hohe Intensität für den Hund aufweist, und der Hund keine Möglichkeit hatte, die Situation zu verlassen; ein solches Verhalten ist daher als Angriff zu werten.

Die Verletzung eines Menschen ist iSd. Strafgesetzbuches auszulegen, sodass zumindest eine leichte Verletzung iSd. § 83 StGB vorliegen muss, wobei natürlich der Begriff „Verletzung“ im Größenschluss auch eine tödliche Verletzung umfasst. Eine strafgerichtliche Verurteilung muss aber noch nicht vorliegen, damit die Auffälligkeit eines Hundes gegeben ist. Der Tatbestand der „wiederholten Verletzung“ eines Tieres ist natürlich auch dann erfüllt, wenn ein Hund verschiedene Tiere - allenfalls auch im Zuge desselben Vorfalls - verletzt und nicht nur dann, wenn dasselbe Tier mehrfach hintereinander verletzt wird.

Im Übrigen wird auf die Übergangsbestimmung des § 23 Abs. 8 erster Satz hingewiesen, wonach gemäß § 7 Oö. Hundehaltegesetz 2002 als auffällig erklärte Hunde als auffällige Hunde gemäß § 7 dieses Landesgesetzes gelten.

Abs. 2 verpflichtet die Gemeinde, bei Vorliegen konkreter Umstände bescheidmäßig festzustellen, dass ein Hund auffällig ist. In diesem Bescheid hat die Gemeinde die Hundehalterin oder den Hundehalter gleichzeitig auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 3 (Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten) hinzuweisen. Die Hinweise auf die Abs. 5 und 6 und die Leinen- und Maulkorbpflicht haben aber insofern nur deklarativen Charakter, als sich die Pflicht zur Erfüllung der Abs. 5 und 6 (also der Vorlage des Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung und des Nachweises der Absolvierung einer Zusatzausbildung) und der Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten gemäß § 9 Abs. 3 bereits direkt aus dem Gesetz ergibt.

Die Behörde hat in der Folge die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Abs. 5 und 6 zu überwachen. Die Nichteinhaltung der Maßnahmen gemäß Abs. 5 und 6 stellt einen Grund für die bescheidmäßige Untersagung der Hundehaltung gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 dar.

Festzuhalten ist, dass sich eine Hundehalterin oder ein Hundehalter natürlich auch jederzeit dazu entschließen kann, sich vom betroffenen Hund zu trennen und diesen unter Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 9 abzugeben. In einem solchen Fall hat die Person, die ab dem Zeitpunkt der Abgabe des Hundes nicht mehr Hundehalterin oder Hundehalter ist, die im Bescheid über die

Feststellung der Auffälligkeit des Hundes vorgeschriebenen Maßnahmen nicht mehr zu erfüllen und der Bescheid ist - mangels Haltereigenschaft - nicht mehr vollstreckbar.

Kommt es bei einer noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehobenen Feststellung der Auffälligkeit des Hundes zu einem Wechsel der Hundehalterin oder des Hundehalters bzw. zu einer Änderung des Hauptwohnsitzes der Hundehalterin oder des Hundehalters, hat die zuständige Gemeinde zu prüfen, ob ein Feststellungsbescheid gemäß Abs. 2 zu erlassen ist (**Abs. 3**). Bei dieser Prüfung sind auch solche Vorfälle heranzuziehen, die in einer anderen Gemeinde oder gegebenenfalls sogar in derselben Gemeinde (bei einem Wechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters) zu einer Auffälligkeit dieses Hundes geführt haben, sofern diese Auffälligkeit nicht bereits durch einen Bescheid gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.

Abs. 4 sieht vor, dass Beschwerden gegen Bescheide über die Auffälligkeitserklärung von Hunden hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Leinen- und Maulkorbpflicht keine aufschiebende Wirkung haben. Das ist wesentlich, um dem Gefährdungspotential auffälliger Hunde wirksam zu begegnen, da die weitere Verfahrensdauer den Sinn dieser Bestimmung ansonsten konterkarieren würde; somit ist die Erforderlichkeit der Abweichung von § 13 Abs. 1 VwGVG iVm. Art. 136 Abs. 2 B-VG gegeben.

Die Hundehalterin oder der Hundehalter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde gemäß **Abs. 5** spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung (vgl. dazu § 1 Abs. 2 Z 5) des Hundes vorzulegen, widrigenfalls § 12 Abs. 1 Z 6 zum Tragen kommt. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.

Mit der verhaltensmedizinischen Evaluierung sind durch Diagnostik und allfällige Therapieempfehlung auch eine Prognose sowie eine Risikoeinschätzung für das individuelle Mensch-Hund-Team möglich (siehe dazu bereits die Erläuterungen zu § 6 Abs. 3). Die Kosten dieser verhaltensmedizinischen Evaluierung sind von der Hundehalterin oder vom Hundehalter zu tragen.

Zusätzlich zu Abs. 5 ist der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit ein Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung vorzulegen (**Abs. 6**), widrigenfalls § 12 Abs. 1 Z 6 zum Tragen kommt. Die Kosten dieser Ausbildung sind von der Hundehalterin oder vom Hundehalter zu tragen. Die näheren Details der Zusatzausbildung werden in einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 4 Abs. 3 festgelegt. In begründeten Fällen kann der Zeitraum für die Vorlage des Nachweises gemäß Abs. 6 verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte (beispielsweise auf Grund einer Erkrankung des Hundes bzw. der Hundehalterin oder des Hundehalters).

Aus Tierwohlaspekten haben Hundehalterinnen und Hundehalter von auffälligen Hunden gegenüber der bisherigen Rechtslage nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2002 nunmehr die Möglichkeit, die Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag aufheben

zu lassen (**Abs. 7 und 8**). Dabei wird nach dem jeweiligen Tatbestand des Auffälligkeitsgrundes nach Abs. 1 Z 1 oder 2 oder 3 unterschieden. Je nach „Schwere“ und Intensität des Auffälligkeitsgrundes sind demnach unterschiedliche Fristen für die Aufhebung der Auffälligkeit vorgesehen. Für den Fall, dass ein Mensch durch einen Hund schwer verletzt oder getötet wurde (zB durch einen Bissvorfall), sieht Abs. 8 keine Möglichkeit zur Aufhebung der Auffälligkeit vor.

Selbstverständlich ist es der Hundehalterin oder dem Hundehalter auch möglich, sich in der Zwischenzeit von dem Hund zu trennen bzw. diesen an eine andere geeignete Hundehalterin oder einen anderen geeigneten Hundehalter oder an die gesetzlich angeführten Einrichtungen (zB an behördlich bewilligte Tierheime) abzugeben. Diese Trennung kann in der Form erfolgen, dass entweder eine andere Person, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, neue Halterin oder neuer Halter des Hundes wird, oder der Hund beispielsweise einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wird. Die Hundehalterin oder der Hundehalter muss aber vor Abgabe des Hundes gemäß **Abs. 9** der Gemeinde den Namen und die Adresse der neuen Halterin oder des neuen Halters bzw. der gesetzlich angeführten Einrichtung schriftlich bekannt gegeben haben.

Hat die neue Halterin oder der neue Halter ihren oder seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als die bisherige Halterin oder der bisherige Halter, hat die Hauptwohnsitzgemeinde der bisherigen Halterin oder des bisherigen Halters die Hauptwohnsitzgemeinde der neuen Hundehalterin oder des neuen Hundehalters umgehend darüber zu informieren. Diese Informationspflicht der Gemeinde soll - ergänzend zur ohnehin vorzunehmenden Eintragung der Auffälligkeit eines Hundes im Oö. Hunderegister - den umfassenden Informationsaustausch zwischen den Gemeinden über auffällige Hunde, also Hunde, die ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweisen, sicherstellen.

Abs. 10 sieht vor, dass für das Halten von auffälligen Hunden in behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtungen, wie zB Tierheime, Gnadenhöfe, Tierasyle oder Pflegestellen, Abs. 6 nicht gilt. Dies kann erneut durch das Vorhandensein von gut ausgebildetem Personal in diesen Einrichtungen begründet werden. Die Durchführung der verhaltensmedizinischen Evaluierung gemäß Abs. 5 erscheint jedoch sinnvoll, um die Gefahren, die von einem in diesen Einrichtungen befindlichen auffälligen Hund ausgehen, abschätzen zu können.

Zu § 8:

Diese Bestimmung regelt die Verlässlichkeit, die für das Halten eines Hundes einer speziellen Rasse oder eines auffälligen Hundes erforderlich ist. Da hinsichtlich Hunden spezieller Rassen oder auffälliger Hunde besondere Regeln gelten, die eingehalten werden müssen, ist es erforderlich, dass auch bei der Halterin oder beim Halter ein bestimmtes Maß an Verlässlichkeit gegeben ist. Weil bei Vorliegen bestimmter, nicht getilgter rechtskräftiger Verurteilungen bzw. Bestrafungen bzw. bei einem aufrechten Tierhalteverbot diese Verlässlichkeit nicht mit der nötigen Sicherheit gewährleistet werden kann, ist es Personen, die derartige Verurteilungen, Bestrafungen oder Tierhalteverbote aufweisen, nicht gestattet, Hunde spezieller Rassen bzw. auffällige Hunde zu halten (**Abs. 1**).

Die Verlässlichkeit ist nach diesem Landesgesetz auch nicht mehr gegeben, wenn eine rechtskräftige Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe wegen einer grob fahrlässig begangenen Straftat vorliegt (**Z 1**).

Zudem wird insbesondere auch auf eine wiederholte (mindestens zweimal) rechtskräftige Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder vergleichbarer Gesetze abgestellt (**Z 4**).

Die Haltung eines Hundes einer speziellen Rasse bzw. eines auffälligen Hundes an das Nichtvorliegen bestimmter (einschlägiger) Verurteilungen bzw. Bestrafungen zu binden, ist erforderlich, um bei fehlender Verlässlichkeit die Haltung untersagen zu können (siehe § 12 Abs. 1 Z 5), ohne erst Zwischenfälle abwarten zu müssen.

Demgemäß hat die Gemeinde bei der Meldung eines Hundes einer speziellen Rasse oder eines auffälligen Hundes bei der bescheidmäßigen Feststellung gemäß § 7 Abs. 2 oder bei sonstigen Verdachtsmomenten, zur Überprüfung des Vorliegens der Verlässlichkeit einer konkreten Hundehalterin bzw. eines konkreten Hundehalters die entsprechende Strafregisterauskunft einzuholen (**Abs. 2**). Die Möglichkeit, eine Auskunft aus dem Strafregister einzuholen, ergibt sich bereits unmittelbar aus § 9 Strafregistergesetz 1968. Abs. 2 soll jedoch ausschließen, dass Sammelanfragen über alle Hundehalterinnen oder Hundehalter einer Gemeinde durchgeführt werden. Daher wird festgelegt, dass (nur im Einzelfall) zur Feststellung des Vorliegens der Verlässlichkeit gemäß Abs. 1 in Bezug auf eine bestimmte Hundehalterin oder einen bestimmten Hundehalter eine derartige Auskunft eingeholt werden darf.

Zu § 9:

Auf Grund der Praxisrelevanz von § 9 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen betreffend das Führen von Hunden an öffentlichen Orten für alle Personen, welche in Oberösterreich Hunde an öffentlichen Orten führen, unabhängig von ihrem Wohnsitz gelten (zB auch für Touristinnen bzw. Touristen aus anderen Bundesländern oder dem Ausland).

Abs. 1 legt eine grundsätzliche Leinen- oder Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten im Ortsgebiet für **alle** Hunde fest.

An bestimmten neuralgischen Orten und bei größeren Menschenansammlungen besteht - für alle Hunde - eine Leinen- und Maulkorbpflicht (**Abs. 2**). Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass im Einzelfall die Hundehalterin oder der Hundehalter auf Grund der Formulierung „sowie bei sonstigem Bedarf“ auch weitergehende Maßnahmen zu treffen hat, wenn der Hund nicht anders gefahrlos mitgeführt werden kann. Die Letztverantwortung liegt somit immer bei der Halterin oder beim Halter. Der Terminus „sowie bei sonstigem Bedarf“ soll in diesem Zusammenhang all jene Fälle abdecken, in denen auf Grund des Bestehens besonderer privatrechtlicher Bestimmungen (zB auf Grund von

Hausordnungen oder anderen Aushängen an Haltestellen bzw. im Ankunfts-/Abfahrtsbereich von Flughäfen oder Bahnhöfen, in Mehrparteienhäusern) besondere Erfordernisse gelten; er soll aber auch für all jene Fälle gelten, in welchen ohne Bestehen besonderer privatrechtlicher Vorschriften die Hundehalterin oder der Hundehalter besondere Sorgfalt walten lassen muss und daher spezielle Maßnahmen für den Einzelfall zu treffen hat. Dies kann auf Grund besonderer Verhaltensweisen eines konkreten Hundes auch im privaten Bereich erforderlich sein (zB ist beim Besuch von Bekannten mit Kindern, bei einem gegenüber Kindern besonders aggressiv reagierenden Hund, je nach Bedarf Leine und/oder Maulkorb zu tragen).

Abs. 3 sieht eine Leinen- und Maulkorpfpflicht für Hunde spezieller Rassen ab dem vollendeten 12. Lebensmonat, soweit kein Befreiungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt, und für auffällige Hunde an öffentlichen Orten - ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen - vor. In nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt für diese Hunde eine Maulkorb-, aber keine Leinenpflicht.

Das Zunehmen von Verunreinigungen durch Hundekot auf Gehsteigen, Gehwegen, öffentlichen Straßen und Plätzen und der zunehmend zu beobachtenden Nachlässigkeit der Hundehalterinnen und Hundehalter, die Exkremente ihres Hundes zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen, machen es notwendig, eine entsprechende Verpflichtung zu normieren (**Abs. 4**) und mit einer Strafsanktion zu verknüpfen (§ 21 Abs. 2 Z 5).

Abs. 5 ermöglicht es dem Gemeinderat, verschiedene - gemeindespezifische - Maßnahmen durch Verordnung vorzusehen, die unabhängig von einem konkreten Einzel- oder Anlassfall bereits im Voraus erlassen werden können. Gemäß **Z 1** können bestimmte Flächen als (eingezäunte oder nicht eingezäunte) Freilaufflächen vorgesehen werden und sind dementsprechend auch zu kennzeichnen. Der Gemeinderat hat hinsichtlich der Wahl der Örtlichkeit darauf abzustellen, dass die Gegebenheiten für eine Freilauffläche geeignet sind, sodass beispielsweise Freilaufflächen neben Kinderspielplätzen udgl. unbedingt eingezäunt sein sollten. Durch den angeführten Verweis auf Abs. 1 (allgemeine Leinen- oder Maulkorpfpflicht an öffentlichen Orten) wird klargestellt, dass eine Abänderung des Abs. 3 durch Verordnung nicht möglich ist. Weiters kann der Gemeinderat aber auch ein Hundeverbot oder die Leinen- und Maulkorpfpflicht innerhalb des Ortsgebiets verhängen (**Z 2**) oder einschränkende Maßnahmen auf andere Teile des Gemeindegebiets (zB entlang von Radwegen oder Wanderwegen, auf Kinderspielplätzen) ausdehnen (**Z 3**).

Durch eine Verordnung des Gemeinderats nach den Z 1 oder 2 oder 3 darf den Vorgaben des Abs. 3 jedenfalls nicht widersprochen werden (Abs. 5 letzter Satz).

Abs. 6 sieht für bestimmte Hunde Ausnahmen von den Regelungen betreffend Leinen- und/oder Maulkorpfpflicht vor. **Z 1** stellt klar, dass die Abs. 1 bis 5 auf solche Hunde nicht anzuwenden sind, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens ausgebildet werden oder wurden, und zwar in der Ausbildung, im Einsatz und bei Übungen (bzw. naturgemäß auch bei Prüfungen), sofern durch die Einhaltung der Anordnungen gemäß Abs. 1 bis 5 die Verwirklichung des Ausbildungs-, Einsatz- oder Übungszwecks ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde. **Z 2** sieht eine Ausnahme für sich in Ausbildung

befindliche oder ausgebildete Assistenzhunde bzw. Therapiebegleithunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz, wie beispielsweise Blindenführhunde oder Hunde, die im Rahmen der Altenbetreuung oder beim Schulunterricht eingesetzt werden. Für Hunde, die nicht gemäß § 7 Abs. 1 auffällig sind, die zB bei Vorführungen oder Hundeschauen präsentiert werden, gelten die Beschränkungen während der Veranstaltung nicht (**Z 3**).

Bisherige Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass nähere Vorschriften über die Beschaffenheit der Leine und des Maulkorbs notwendig sind (**Abs. 7**). Es hat sich nämlich gezeigt, dass einerseits starke Hunde an zu schwachen Leinen und andererseits Hunde an zu langen Leinen geführt werden, so dass Hunde nicht mehr im gebotenen Ausmaß unter Kontrolle gehalten werden können. Auch das Abstreifen des Maulkorbs kam in der Praxis vor und führte bereits zu ansonsten vermeidbaren Bissvorfällen. Die Bestimmungen über die Leine bzw. den Maulkorb gelten daher dort, wo Leinen- bzw. Maulkorbpflicht besteht. Eine Ausnahme von der Maulkorbpflicht soll aus Tierschutzüberlegungen für Hunde mit Atemwegserkrankungen bei Vorliegen eines tierärztlichen Attests, welches für Kontrollzwecke (siehe dazu die §§ 19 und 20) stets mitgeführt werden muss, bestehen.

Die Beschränkung des gleichzeitigen Führens von großen Hunden (darunter fallen gemäß § 6 Abs. 1 auch Hunde spezieller Rassen) im **Abs. 8** beruht auf der Tatsache, dass sich das Gefahrenpotential durch das gleichzeitige Führen mehrerer Hunde deutlich erhöhen kann. So können sich etwa die Leinen mehrerer Hunde beim Herumlaufen verheddern, oder es kann eine Hundehalterin oder ein Hundehalter durch das Wegreißen mehrerer Hunde aus der Leinenführung zu Fall gebracht werden. Diese Beschränkung findet keine Anwendung im Zusammenhang mit Schlittenhundefahrten.

Dennoch wird aus Tierwohlgründen nur eine Beschränkung der Anzahl der gleichzeitig geführten Hunde vorgesehen und davon abgesehen, große Hunde oder Hunde spezieller Rassen ganz ohne andere Artgenossen führen zu lassen, da das Rudelverhalten und die Hundekommunikation positiv zum Verhalten von Hunden (auch beim Gassigehen) beitragen können. Unter Berücksichtigung des Tierwohls wurde somit geregelt, dass von einer Person jeweils nur zwei große Hunde gleichzeitig geführt werden dürfen, sodass sich folgende zulässige Konstellationen ergeben: zwei große Hunde gemäß § 5, zwei Hunde einer speziellen Rasse gemäß § 6 oder zwei Hunde gemischt (ein großer Hund und ein Hund einer speziellen Rasse). Davon unberührt ist das Mitführen sonstiger (kleiner) Hunde; hier gibt es keine Beschränkung der Anzahl der mitgeführten Hunde.

Im **Abs. 9** wiederum sind besondere Bestimmungen für das Führen auffälliger Hunde und Hunde spezieller Rassen normiert. Da bei einem auffälligen Hund und bei Hunden spezieller Rassen vom Bestehen eines erhöhten Gefährdungspotentials ausgegangen werden muss, ist das (möglichst) gefahrlose Führen eines auffälligen oder speziellen Hundes an öffentlichen Orten - neben der im Abs. 2 verankerten Leinen- und Maulkorbpflicht - nur bei Erfüllung gewisser Kriterien (Vollendung des 16. Lebensjahres, positiv absolvierte Sachkunde-Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1, Verlässlichkeit gemäß § 8) gewährleistet. Wird ein auffälliger Hund mit weiteren Hunden geführt, darf sich unter den weiteren Hunden kein anderer auffälliger Hund gemäß § 7 und nur ein großer Hund gemäß § 5 (darunter fallen gemäß § 6 Abs. 1 auch Hunde spezieller Rassen) befinden. Davon unberührt ist das

Mitführen sonstiger (kleiner) Hunde; hier gibt es keine Beschränkung der Anzahl der mitgeführten Hunde.

Zu § 10:

Abs. 1 zufolge hat die Gemeinde, über die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Hundehaltung hinaus (vgl. dazu insbesondere § 3 Abs. 4), im Einzelfall mittels Bescheid geeignete und verhältnismäßige Anordnungen zu treffen und diese unter Setzung einer angemessenen Frist bescheidmäßig vorzuschreiben, wenn dies zur Vermeidung von Gefährdungen oder über das örtlich zumutbare Maß hinausgehenden Belästigungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund oder mehrere Hunde erforderlich ist. Es werden Beispiele für mögliche behördliche Anordnungen genannt.

Diese Bestimmung stellt für die vorgesehenen behördlichen Anordnungen - neben dem alternativ angeführten Tatbestandselement der Gefährdung - auf eine über das örtlich zumutbare Maß hinausgehende Belästigung ab. Der Begriff der örtlichen Zumutbarkeit bzw. der Ortsüblichkeit (wie auch jener der örtlichen Verhältnisse) findet sich in verschiedenen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen. So sieht § 364 Abs. 2 ABGB, der die zentrale Norm des privatrechtlichen Nachbarrechts darstellt, vor, dass der Eigentümer eines Grundstücks dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gas, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen kann, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigen. Unter dem „Ort“ iSd. § 364 Abs. 2 ABGB ist nicht eine politische Gemeinde, sondern die generelle Umgebung zu verstehen. Der Begriff der „örtlichen Verhältnisse“ wird von der Judikatur als Gebietsteile bzw. Stadtteile („Viertel“) mit annähernd gleichen Lebensbedingungen verstanden. Was nach den örtlichen Verhältnissen als üblich angesehen werden kann, unterliegt keiner starren unveränderlichen Betrachtung. Zur Beurteilung der Ortsüblichkeit der Einwirkung sind neben der Intensität, Tageszeit und Dauer der Einwirkung auch die Störungseignung, eine herkömmliche Übung und ein allfälliges öffentliches Interesse zu berücksichtigen (siehe dazu *W. List/F. A. List/Pyka/Nagler*, Begriff der Ortsüblichkeit, in: Nachbarrecht Online Buch, WEKA-Verlag, Wien, Praxiswissen, Fachbeitrag, Dokument-ID: 804570). Diese aus der Judikatur zu § 364 Abs. 2 ABGB gewonnenen Rechtsaussagen können sinngemäß auch zur Auslegung der im Abs. 1 angeführten „über das örtlich zumutbare Maß“ hinausgehenden Belästigung angewendet werden. Eine Belästigung gemäß Abs. 1 kann durch Hundegebell verursacht werden. So hat der VwGH zB entschieden, dass lautes und anhaltendes Bellen in einem Hinterhof im Wohngebiet als unzumutbare Belästigung iSd. § 11 Abs. 4 Z 2 Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz anzusehen ist (VwGH 27.4.2004, GZ 2004/05/0074). Aus zivilrechtlicher Sicht wird Hundegebell als Immission (Lärm) gemäß § 364 Abs. 2 ABGB qualifiziert. Hundegebell kann auch den Tatbestand der Lärmerregung gemäß § 3 Oö. Polizeistrafgesetz erfüllen. Nach Expertenmeinung ist unzumutbares Hundebellen stets auf eine inadäquate Hundehaltung zurückzuführen. Aus diesem Blickwinkel sind daher bei Vorliegen einer unzumutbaren Belästigung durch Hundegebell insbesondere auch tierschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Hinzuweisen ist insbesondere auch darauf, dass behördliche Anordnungen nach Abs. 1 unabhängig vom Vorliegen der Haltereigenschaft gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 auch gegenüber Personen ausgesprochen werden können, die den Hund oder die Hunde tatsächlich beaufsichtigen, verwahren oder führen. In der Praxis kommt es immer wieder zu Konstellationen, welche die Gemeinden oder Bezirksverwaltungsbehörden vor besondere Schwierigkeiten stellen. Dazu gehören beispielsweise jene Fälle, in denen in einer konkreten Gemeinde, in der sich der Hund überwiegend aufhält, ein (mitunter fortdauernder) Missstand auftritt, der betreffende Hund jedoch in einer anderen Gemeinde, einem anderen Bezirk oder einem anderen Bundesland gemeldet wurde. Dies führt dazu, dass die von der Problemsituation betroffene Gemeinde mangels Zuständigkeit keine behördlichen Anordnungen treffen kann. Zudem können viele behördliche Maßnahmen nur gegenüber der jeweiligen Hundehalterin bzw. dem jeweiligen Hundehalter gesetzt werden. In der Praxis werden Hunde aber oft von Personen, die nicht die Halterin oder der Halter sind, beaufsichtigt, verwahrt oder geführt. Durch die vorliegende Bestimmung kann nun jene Gemeinde, in deren Gebiet die durch die Hundehaltung auftretende unzumutbare Belästigung oder Gefährdung auftritt, einerseits die erforderlichen behördlichen Anordnungen auch gegenüber Personen treffen, die nicht die Halterin oder der Halter sind, andererseits auch gegen die Hundehalterin oder den Hundehalter mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde.

Abs. 2 normiert zur Klarstellung eine Zuständigkeitsregelung.

Wird nun ein Bescheid gemäß Abs. 1 von einer Gemeinde erlassen, in der die Hundehalterin oder der Hundehalter nicht ihren oder seinen Wohnsitz hat, normiert **Abs. 3** eine Informationspflicht der bescheiderlassenden Gemeinde gegenüber der Hauptwohnsitzgemeinde.

Zu § 11:

Kann nun einer auf Grund der Hundehaltung bestehenden Gefährdung oder über das örtlich zumutbare (siehe zu diesem Begriff bereits die Ausführungen unter § 10 Abs. 1) Maß hinausgehenden Belästigung von Menschen oder Tieren nicht mit anderen gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen wirksam begegnet werden, so hat die Gemeinde unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit die Hundehaltung an den gesetzlich angeführten Orten bescheidmäßig zu untersagen (**Abs. 1**). Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem im § 5 Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz verankerten Tierhalteverbot, welches jedoch gemäß § 5 Abs. 3 Oö. PolStG nicht auf die Hundehaltung angewendet werden kann, da alle die Hundehaltung betreffenden Regelungen im Rahmen des (spezielleren) Oö. Hundehaltegesetzes zu treffen sind.

Hinzuweisen ist insbesondere auch darauf, dass Untersagungen der Hundehaltung an bestimmten Orten unabhängig vom Vorliegen der Haltereigenschaft gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 auch gegenüber Personen ausgesprochen werden können, die den Hund oder die Hunde tatsächlich beaufsichtigen, verwahren oder führen (vgl. dazu die Ausführungen zu § 10 Abs. 1). Durch die vorliegende Bestimmung kann nun jene Gemeinde, in deren Gebiet die durch die Hundehaltung auftretende

Gefährdung oder über das örtliche Maß hinausgehende Belästigung auftritt, einerseits die erforderliche Untersagung der Hundehaltung auch gegenüber Personen aussprechen, die nicht die Halterin oder der Halter sind, andererseits auch gegen die Hundehalterin oder den Hundehalter mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde.

Abs. 2 zufolge hat die Gemeinde in einem Bescheid gemäß Abs. 1 eine angemessene Frist zur Verbringung des Hundes bzw. der Hunde festzulegen. Sie hat sich dabei an den Umständen des jeweiligen Falls zu orientieren und die sich daraus ergebenden Erfordernisse entsprechend zu berücksichtigen (zB kann dabei die Beurteilung der Frage, wie schnell einer konkreten Gefährdungssituation begegnet werden muss, von wesentlicher Bedeutung sein). In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommt. Die Gemeinde kann jedoch die aufschiebende Wirkung gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheids oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Abs. 3 normiert eine Informationspflicht der bescheiderlassenden Gemeinde gegenüber der Hauptwohnsitzgemeinde, falls ein Bescheid gemäß Abs. 1 von einer Gemeinde erlassen wird, in der die Hundehalterin oder der Hundehalter nicht ihren oder seinen Wohnsitz hat.

Zu § 12:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß **Abs. 1** hat die Gemeinde einer Hundehalterin oder einem Hundehalter bzw. sonstigen Personen die Hundehaltung bescheidmäßig zu untersagen.

Wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter innerhalb einer angemessenen Nachfrist den gesetzlich vorgesehenen Versicherungsnachweis nicht vorlegt (**Z 1**) oder sich herausstellt, dass für den gehaltenen Hund bzw. die gehaltenen Hunde kein Versicherungsschutz gemäß § 3 Abs. 2 besteht (**Z 2**), ist die Haltung des betroffenen Hundes bzw. der betroffenen Hunde zu untersagen. Der Gemeinde ist hier kein Ermessensspielraum eingeräumt. Für etwaige Bissopfer ist diese Regelung von wesentlicher Bedeutung, da sie die Hundehalterinnen und Hundehalter dazu zwingt, für einen entsprechenden, gesetzlich vorgesehenen Versicherungsschutz zu sorgen und dies der Behörde auch entsprechend nachzuweisen, sodass zumindest die Abgeltung von Schäden abgesichert ist.

Z 3 normiert einen Untersagungstatbestand für den Fall, dass die Hundehalterin oder der Hundehalter bereits zweimal rechtskräftig gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 bestraft wurde, da sie oder er die Bestätigung über die Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 oder 4 nicht vorgelegt hat.

Z 4 normiert einen Untersagungstatbestand für den Fall, dass die Hundehalterin oder der Hundehalter bereits zweimal rechtskräftig gemäß § 21 Abs. 1 Z 8 bestraft wurde, da sie oder er die bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen nicht eingehalten hat.

Z 5 soll die Einhaltung der besonderen Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit Hunden spezieller Rassen und mit auffälligen Hunden gewährleisten. Personen, denen die entsprechende Verlässlichkeit (§ 8) beim Umgang mit solchen Hunden fehlt, ist die Haltung von Hunden spezieller Rassen und von auffälligen Hunden zu untersagen.

Ebenso sieht **Z 6** aus Sicherheitsüberlegungen die Untersagung der Hundehaltung vor, wenn von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter eines auffälligen Hundes die Nachweise nach § 7 Abs. 5 oder 6 nicht fristgerecht erbracht werden; für Hunde, die bereits gemäß § 7 Oö. Hundehaltengesetz 2002 für auffällig erklärt wurden, ist die Übergangsbestimmung des § 23 Abs. 7 maßgeblich. Auffällige Hunde stellen ein erhöhtes Gefährdungspotential dar, weshalb für deren Haltung besondere Vorschriften gelten müssen. Wenn die innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu erbringenden Nachweise nicht rechtzeitig vorgelegt werden, kann von einer erhöhten Gefährdung durch die Hundehaltung ausgegangen werden, weshalb sie zu untersagen ist.

Z 7 zufolge hat die Gemeinde unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit die Hundehaltung zu untersagen, sofern gelindere Mittel in Form behördlicher Anordnungen gemäß § 10 zur Vermeidung von Gefährdungen oder unzumutbaren Belästigungen von Menschen oder Tieren nicht ausreichen. Das alternative Vorliegen einer Gefährdung bzw. einer unzumutbaren Belästigung ist dabei ausreichend. Die Untersagung der Hundehaltung nach Z 7 dient insbesondere der Prävention und kann unabhängig von bzw. vor der bescheidmäßigen Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes gemäß § 7 Abs. 2 ausgesprochen werden.

Gemäß **Z 8** hat die Gemeinde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, Personen - unabhängig vom Grad ihrer erworbenen Hundehalterausbildung und unabhängig von einer bereits mit dem Hund absolvierten Alltagstauglichkeitsprüfung - die Hundehaltung zu untersagen. Die Untersagung nach Z 8 ist notwendig, da bei Vorliegen bestimmter Tatsachen davon auszugehen ist, dass manche Menschen nicht nur einen konkreten Hund nicht halten können, sondern generell für die Hundehaltung ungeeignet sind. Dies kann sich etwa aus Umständen ergeben, die mit der körperlichen, geistigen oder psychischen Konstitution der Hundehalterin oder des Hundehalters zusammenhängen. Demnach ist die Hundehaltung zu untersagen, wenn eine Person nicht mehr in der Lage ist, Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen oder Tieren durch eine (aktuelle oder zukünftige) Hundehaltung verhindern zu können, wobei das alternative Vorliegen einer Gefährdung bzw. unzumutbaren Belästigung ausreichend ist. Ausschlaggebend können dabei etwa die Haltungsbedingungen, das Wohnumfeld oder die körperliche, geistige oder psychische Konstitution (vgl. dazu insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an Hundehalterinnen oder Hundehalter im § 3 Abs. 1) einer Person sein. So sollte beispielsweise ein ständiges Wegreißen eines Hundes aus der Leinenführung vermieden werden. Ein weiterer praxisrelevanter Anwendungsfall kann auch sein, dass Hunde einer bestimmten Halterin oder eines bestimmten

Halters immer wieder auffällig werden, sodass man davon ausgehen kann, dass diese Person generell (allenfalls befristet) auch für die (zukünftige) Hundeeziehung und -haltung (weiterer Hunde) ungeeignet ist.

Die Beurteilung dieses Tatbestands stellt eine Prognoseentscheidung dar, sodass seitens der Gemeinde bei einer bestimmten Verdachtslage bzw. bei Vorliegen der zuvor beschriebenen Tatsachen bereits so frühzeitig eingegriffen werden kann, dass allfällige (schwerwiegende) Vorfälle (beispielsweise Bissattacken) verhindert werden können. Bei einem schwerwiegenden Vorfall, bei dem ein Mensch durch einen Hund iSd. § 84 StGB schwer verletzt oder sogar getötet wurde, ist jedenfalls der Tatbestand der Z 8 erfüllt; ein derartiger Fall rechtfertigt die Untersagung der Hundehaltung nicht nur für aktuell gehaltene Hunde, sondern generell (unter Beachtung der Vorgaben des Abs. 3) auch für die Zukunft. Ein solcher Vorfall kann sich auch bereits vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes ereignet haben und auf Grund des anhaltenden und aktuell vorliegenden Gefährdungspotentials zur Untersagung der Hundehaltung führen.

Kommt es nach Erlassung eines noch nicht gemäß Abs. 3 aufgehobenen Untersagungsbescheids gemäß Abs. 1 zu einer Änderung des Hauptwohnsitzes der Hundehalterin oder des Hundehalters bzw. einer Person im Sinn von Abs. 1 Z 6, hat die zuständige Gemeinde die Erlassung eines Untersagungsbescheids gemäß Abs. 1 zu prüfen (**Abs. 2**). Dabei sind also solche Vorfälle zu prüfen, die in einer anderen Gemeinde zu einer Untersagung der Hundehaltung geführt haben.

Im Übrigen wird auf die Übergangsbestimmung des § 23 Abs. 9 hingewiesen, wonach Bescheide nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2002, demnach auch Bescheide zur Untersagung der Hundehaltung gemäß § 9 Oö. Hundehaltegesetz 2002, als Bescheide nach diesem Landesgesetz gelten. Daher ist in einem solchen Fall Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

Abs. 3 dient der Wahrung der iZm. Untersagungsbescheiden nach Abs. 1 besonders relevanten Verhältnismäßigkeit der von der zuständigen Behörde getroffenen behördlichen Maßnahme. Demzufolge sind die Dauer und der Umfang der Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 an die jeweiligen Erfordernisse der Abwehr einer Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung anderer Menschen oder Tiere anzupassen; dies bedeutet, dass beispielsweise bei der bescheidmäßigen Untersagung der Haltung eines konkreten Hundes bestimmte Bedingungen vorgesehen werden können, bei deren Erfüllung die betroffene Person den gesetzlichen Voraussetzungen für die Hundehaltung (erneut) entspricht; oder eine über die konkrete Hundehaltung hinausgehende, in die Zukunft gerichtete Untersagung der Hundehaltung kann auf die Haltung großer Hunde gemäß § 5 oder von Hunden spezieller Rassen gemäß § 6 oder auch sonstiger Rassen beschränkt sein und/oder zeitlich befristet ausgesprochen werden. Schließlich ist die Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 von der Gemeinde, die diese Untersagung bescheidmäßig erlassen hat, auf Antrag aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist.

Abs. 4 sieht vor, dass Personen, gegenüber welchen eine Untersagung der Hundehaltung mit Bescheid ausgesprochen wurde, den von der Untersagung betroffenen Hund oder die von der Untersagung betroffenen Hunde außerhalb ihres Einflussbereichs zu verbringen haben, wobei § 2

Abs. 4 und § 7 Abs. 9 sinngemäß gelten. Wird der Hund in einer gesetzlich angeführten Einrichtung abgegeben, muss der Grund der Abgabe gemäß Abs. 1 bekannt gegeben werden. Die Gemeinde hat dazu in einem Bescheid gemäß Abs. 1 eine angemessene Frist zur Verbringung des Hundes bzw. der Hunde festzulegen. Sie hat sich dabei an den Umständen des jeweiligen Falls zu orientieren und die sich daraus ergebenden Erfordernisse entsprechend zu berücksichtigen (zB kann dabei die Beurteilung der Frage, wie schnell einer konkreten Gefährdungssituation begegnet werden muss, von wesentlicher Bedeutung sein). In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommt. Die Gemeinde kann jedoch die aufschiebende Wirkung gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheids oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Es ist in der Vergangenheit gelegentlich vorgekommen, dass Personen, denen die Haltung eines konkreten Hundes untersagt wurde, trotzdem die Möglichkeit hatten, diesen Hund weiter zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, ohne selbst Hundehalterin bzw. Hundehalter zu sein, da der Hund im familiären Bereich oder bei Bekannten verblieben ist und somit im Rahmen von Besuchen Kontaktmöglichkeiten gegeben waren. Die Bestimmung des **Abs. 5** soll daher verhindern, dass Personen, denen die Haltung eines oder mehrerer Hunde gemäß Abs. 1 Z 3 bis 8 untersagt wurde, in weiterer Folge weder die konkreten Hunde noch die dem Umfang (Anwendungsbereich) des Untersagungsbescheids unterliegenden Hunde beaufsichtigen, verwahren oder führen. Dies wird hinsichtlich der Untersagung der Haltung konkreter Hunde zusätzlich durch Abs. 4 bekräftigt.

Zu § 13:

In jenen Fällen, in denen ein Mensch durch einen Hund getötet wurde, sieht **Abs. 1** die unmittelbare Abnahme des Hundes durch die Bezirksverwaltungsbehörde vor. Der Gesetzgeber geht somit davon aus, dass in einem solchen Fall die Abnahme des Hundes gerechtfertigt ist, ohne dass es des Nachweises einer besonderen Nachlässigkeit der Halterin oder des Halters oder einer besonderen Eigenschaft des Hundes (zB Krankheit) bedarf. Es ist auch keine Prognoseentscheidung über die Gefahr einer allfälligen weiter andauernden Haltung des Hundes durch die Hundehalterin bzw. den Hundehalter erforderlich. Der Hund ist in einem solchen Fall der Halterin oder dem Halter unverzüglich abzunehmen.

Demgegenüber sieht **Abs. 2** vor, dass bei schwerer Verletzung (§ 84 StGB) eines Menschen durch einen Hund die Bezirksverwaltungsbehörde den Hund unverzüglich abnehmen kann, um eine Gefährdung oder eine unzumutbare Belästigung anderer Personen zu verhindern. Hierbei handelt es sich sohin um eine Prognoseentscheidung, auf Grund derer eine präventive Abnahme des Hundes durch die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen kann.

Die Abnahmen nach Abs. 1 und 2 sollen - auf Grund der Schwere der diesen Abnahmen zugrundeliegenden Vorfälle - unmittelbar, das heißt ohne Vorliegen eines allfällig noch zu erlassenden Untersagungsbescheids (zB gemäß § 12 Abs. 1 Z 8) erfolgen (können) und stellen daher einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar.

Gemäß **Abs. 3** hat die Gemeinde, die einen Bescheid gemäß § 11 oder § 12 erlassen hat, bei Gefahr im Verzug oder nach ungenütztem Ablauf der Frist gemäß § 11 Abs. 2 oder § 12 Abs. 4 den Bescheid über die Untersagung der Hundehaltung unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln, die die unmittelbare Abnahme durchführt.

Die Abnahme des Hundes gemäß Abs. 1 bis 3 durch die Bezirksverwaltungsbehörde hat erforderlichenfalls unter Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 19) zu erfolgen und sicherzustellen, dass die Gefahr, die von dem Hund (oder allenfalls auch von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter) ausgeht, beseitigt wird (**Abs. 4**). Um die Vollziehung dieser Bestimmung in der Praxis zu gewährleisten, müssen diese Organe auch unter Anwendung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt berechtigt sein, Liegenschaften, Räume und Transportmittel im notwendigen Umfang zu betreten und Behältnisse zu öffnen, wenn dies zur Abnahme des Hundes erforderlich ist.

Abs. 5 regelt, dass bei besonderer Gefährlichkeit des abgenommenen Hundes die schmerzlose Tötung des Hundes durch die Bezirksverwaltungsbehörde mittels Bescheid vorzuschreiben ist. Das notwendige Vorliegen der „besonderen Gefährlichkeit“ stellt einen Rechtfertigungsgrund für das Töten des Hundes dar, womit das Spannungsverhältnis zu § 6 Abs. 1 Tierschutzgesetz gelöst werden soll, wonach es verboten ist, ein Tier ohne vernünftigen Grund zu töten. Das Vorliegen dieses Rechtfertigungsgrunds, nämlich das Bestehen der besonderen Gefährlichkeit, ist seitens der handelnden Bezirksverwaltungsbehörde jedenfalls im „Mehr-Augen-Prinzip“ (beispielsweise unter Beiziehung der zuständigen Amtstierärztin oder des zuständigen Amtstierarztes und unter Anhörung der behandelnden Tierärztin oder des behandelnden Tierarztes) zu beurteilen. Für den Fall, dass ein Mensch durch den Biss eines Hundes getötet wird, besteht die gesetzliche Vermutung, dass die besondere Gefährlichkeit des Hundes vorliegt.

Zu § 14:

Gemäß § 13 abgenommene Hunde müssen entsprechend untergebracht und versorgt werden, wobei für diese Kosten im Sinn des Verursacherprinzips die Hundehalterin oder der Hundehalter bzw. die Eigentümerin oder der Eigentümer und nicht die Allgemeinheit aufzukommen hat. Die Kostenersatzpflicht der Hundehalterin oder des Hundehalters (bzw. der Eigentümerin oder des Eigentümers) ist dabei verschuldensunabhängig.

Abs. 1 regelt deshalb, dass abgenommene Hunde auf Kosten und Gefahr der Hundehalterin oder des Hundehalters unterzubringen sind. Der Begriff „Unterbringung“ ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen; die von der Hundehalterin oder vom Hundehalter zu ersetzenden Kosten

umfassen also nicht nur die eigentliche Verwahrung, sondern auch die Kosten von Nahrung, notwendiger veterinärmedizinischer und therapeutischer Leistungen, allfälliger Impfungen, des Transports und sonstiger erforderlicher Maßnahmen nach diesem Landesgesetz (zB § 7 Abs. 5). Die unterbringende Bezirksverwaltungsbehörde hat der Hundehalterin oder dem Hundehalter die Kosten, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsentzugs gemäß Abs. 2 anfallen, mit Bescheid vorzuschreiben.

Die Unterbringung kann - neben einer Unterbringung in behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtungen (insbesondere Tierheime) - auch bei geeigneten Personen, Institutionen oder Vereinigungen erfolgen (vgl. dazu auch den im § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz vorgesehenen Begriff des „Verwahrers“). Davon umfasst sind jedenfalls Pflegestellen, die mit Tierheimen kooperieren, alle in der Verordnung der Landesregierung gemäß § 4 Abs. 3 angeführten Hundetrainerinnen und Hundetrainer, aber auch Tierärztinnen und Tierärzte. Bei der Unterbringung ist seitens der Bezirksverwaltungsbehörde die gesetzliche Grundlage für die Abnahme anzugeben. Dies ist erforderlich, um einerseits die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Einrichtungen (oder sonstige Personen) entsprechend zu sensibilisieren und damit zu schützen, andererseits kann dadurch zukünftig nachvollzogen werden, welche Unterbringungskosten für die nach diesem Landesgesetz abgenommenen Hunde (im Gegensatz zu den nach dem Tierschutzgesetz abgenommenen Hunden) entstehen.

Nach **Abs. 2** hat die Bezirksverwaltungsbehörde der Hundehalterin oder dem Hundehalter (vgl. § 1 Abs. 2 Z 1) oder, falls diese oder dieser nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Hundes ist, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, das Eigentum an dem Hund mit Bescheid zu entziehen. Ab dem Zeitpunkt des rechtskräftigen Eigentumsentzugsbescheids sind die (bisherige) Hundehalterin oder der (bisherige) Hundehalter bzw. die (bisherige) Eigentümerin oder der (bisherige) Eigentümer zur ungeteilten Hand kostentragungspflichtig, und zwar bis zur erfolgreichen Vermittlung des betroffenen Hundes, längstens aber bis zu einem Jahr ab rechtskräftigem Eigentumsentzugsbescheid. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dafür einen Kostentragungsbescheid zu erlassen, der die Kosten der Unterbringung (siehe dazu die Ausführungen unter Abs. 1) abdeckt.

Zu § 15:

Mit dieser Bestimmung wird der Abgabentatbestand abschließend geregelt.

Zu § 16:

Abs. 1 zufolge soll wie bisher die Höhe der Hundeabgabe vom Gemeinderat im Rahmen des freien Beschlussrechts festgesetzt werden (Hundeabgabenordnung).

Die Abgabepflicht für Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufs oder Erwerbs gehalten werden (**Abs. 2**), stützt sich auf § 8 Abs. 5 F-VG 1948 (Erweiterung des freien Beschlussrechts der

Gemeinde durch die Landesgesetzgebung). Diese Bestimmung verpflichtet den Landesgesetzgeber, das zulässige Höchstmaß der Abgabe zu regeln. Es ist ihm aber verwehrt, die Gemeinde darüber hinaus bei der Festlegung des Abgabensatzes zu beschränken. Die bisher nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2002 geltende Obergrenze der Abgabe für das Halten von Wachhunden und Hunden, die in Ausübung eines Berufs oder Erwerbs gehalten werden, wird auf 30 Euro erhöht.

Diensthunde bestellter und angelobter Jagdschutzorgane unterliegen von vornherein nicht der Hundeabgabe (§ 15 Abs. 2 Z 1). Demgegenüber gelten Diensthunde einer Berufsjägerin oder eines Berufsjägers, die oder der jedoch nicht als Jagdschutzorgan bestellt und angelobt ist (und daher keine öffentliche Wache ist), gemäß Abs. 2 ex lege als Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, und unterliegen aus diesem Grund einer Hundeabgabe von höchstens 30 Euro.

Die Definition der Wachhunde hat in der Praxis häufig zu Problemen geführt, weshalb hierzu festzuhalten ist, dass ein Wachhund erstens ein Hund sein muss, der zur Bewachung landwirtschaftlicher oder sonstiger Betriebe gehalten wird, und zweitens, dass der betreffende Hund Eigenschaften aufweist, die ihn zur Bewachung geeignet machen. Im Sinn der höchstgerichtlichen Rechtsprechung muss der Hund ausschließlich oder doch zumindest weitaus überwiegend zur Bewachung der in Frage kommenden Betriebsstätte eingesetzt werden. Die Eignung als Wachhund wird dann zu bejahen sein, wenn der Hund das zu bewachende Objekt gegebenenfalls mit eigenen Kräften zu schützen und zu verteidigen vermag oder eine Wächterin oder einen Wächter in ihren oder seinen Aufgaben zu unterstützen in der Lage ist.

Zu § 17:

Abgabenschuldnerin oder Abgabenschuldner ist die Hundehalterin oder der Hundehalter (**Abs. 1**), also jene Person, die das Halten eines Hundes gemäß § 2 Abs. 1 meldet.

Innerhalb von zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 ist die Hundeabgabe zu entrichten bzw. ein Befreiungsgrund oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 durch Anzeige bei der Gemeinde geltend zu machen (**Abs. 2**). Die Folgeabgabe ist jeweils bis zum 31. März des Jahres fällig.

Die Abgabepflicht besteht für jeden Hund und erstreckt sich grundsätzlich jeweils auf ein volles Kalenderjahr, wobei der Gemeinderat durch Verordnung eine Aliquotierung des Jahresbetrags festlegen kann (**Abs. 3**).

Zu § 18:

Die örtliche Sicherheitspolizei (Art. 118 Abs. 3 Z 3 B-VG) ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde. Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG sind Angelegenheiten des eigenen

Wirkungsbereichs der Gemeinde in den Gesetzen ausdrücklich als solche zu bezeichnen. § 58 Abs. 2 Z 1 Oö. GemO 1990 zufolge obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, einschließlich der Handhabung der Ortspolizei, jedoch mit Ausnahme der Erlassung von Verordnungen.

Zu § 19:

Die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (insbesondere Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei und der Gemeindewachkörper) ist für den Vollzug des vorliegenden Landesgesetzes unerlässlich; die vorgesehene Mitwirkungsverpflichtung bedarf der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG.

Abs. 1 und 3 werden an die Formulierung der bereits in anderen oö. Landesgesetzen enthaltenen Mitwirkungsbestimmung angepasst. **Abs. 2** beschränkt - wie bisher - die Mitwirkung gemäß Abs. 1 durch Organe der Bundespolizei auf die in diesem Landesgesetz vorgesehene Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt sowie auf die ausdrücklich angeführten Verwaltungsstraftatbestände, welche sich auf Regelungen der Leinen- und/oder Maulkorbpflicht, auf die untersagte Hundehaltung sowie (neu) auf die gesetzlich vorgesehene Beschränkung der Anzahl der gleichzeitig geführten großen bzw. auffälligen Hunde.

Abs. 4 enthält eine praxisrelevante datenschutzrechtliche Ermächtigung der Bundespolizei.

Zu § 20:

Als Teil der örtlichen Sicherheitspolizei (Art. 118 Abs. 3 Z 3 B-VG) fällt der Vollzug dieses Landesgesetzes in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (vgl. dazu bereits die Ausführungen zu § 18). Demnach sind grundsätzlich Gemeindeorgane, insbesondere die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, für den Vollzug und die Kontrolle dieses Landesgesetzes zuständig. Für die Vollziehung des Verwaltungsstrafrechts ist gemäß § 21 Abs. 1 bis 3 die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig; ebenso für die Abnahme der Hunde gemäß § 13 sowie für die Entziehung des Eigentumsrechts und die Kostentragungsbescheide gemäß § 14.

§ 19 sieht eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor, die jedoch betreffend den Wachkörper Bundespolizei auf die Mitwirkung an der Vollziehung der Leinen- und/oder Maulkorbpflicht, der Bestimmungen über das gemeinsame Führen von Hunden, der Durchsetzung der bescheidmäßigen Untersagung der Hundehaltung und der Abnahme der Hunde beschränkt ist.

Neben diesen gesetzlich bereits vorgesehen Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden und der Organe der Bundespolizei ermöglicht **Abs. 1** den Gemeinden, mit der Kontrolle der Einhaltung dieses Landesgesetzes entweder Angehörige eines Gemeindewachkörpers (diese Möglichkeit besteht für die Statutarstädte Linz, Steyr und Wels im Hinblick auf Art. 78d Abs. 2 B-VG nicht) oder

bereits bestellte besondere Aufsichtsorgane zu betrauen (**Z 1**) bzw. für die Kontrolle besondere Aufsichtsorgane zu bestellen (**Z 2**). Um die Vollziehung der Kontrollbestimmung in der Praxis zu gewährleisten, müssen die Gemeinden und die von ihr betrauten oder bestellten Organe auch unter Anwendung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt berechtigt sein, Liegenschaften, Räume und Transportmittel im notwendigen Umfang zu betreten und Behältnisse zu öffnen, wenn dies für den Kontrollzweck erforderlich ist (**Abs. 1 letzter Satz**).

Hinsichtlich der Bestellungserfordernisse und der Anforderungen an Dienstabzeichen und Dienstausweis gelten gemäß **Abs. 2** die angeführten Bestimmungen aus dem Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganengesetz sowie die auf Grundlage von § 1b Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz ergangene Verordnung sinngemäß.

Die **Abs. 3 und 4** enthalten die den besonderen Aufsichtsorganen zukommenden Befugnisse.

Abs. 5 stellt klar, dass die besonderen Aufsichtsorgane bei der Kontrolle dieses Landesgesetzes an die Weisungen der zuständigen Gemeindeorgane gebunden sind, grundsätzlich der Amtsverschwiegenheit unterliegen und Beamtinnen und Beamte iSd. § 74 StGB sind.

Abs. 6 enthält schließlich eine Verhältnismäßigkeitsregel dahingehend, dass mit den Kontrollen durch die besonderen Aufsichtsorgane möglichst geringe Beeinträchtigungen einhergehen und unnötiges Aufsehen vermieden werden sollen.

Zu § 21:

Angesichts der verheerenden Folgen von Bissattacken gefährlicher Hunde ist das Vorsehen eines hohen Strafausmaßes - und teilweise von Mindeststrafen (Abs. 2 und 3) - sachlich gerechtfertigt. Aus Gründen der General- und Spezialprävention sind sie zur effizienten Bekämpfung eines verpönten Verhaltens zulässig, sofern sie nicht außer Verhältnis zum Gewicht der damit verfolgten Ziele stehen (zB VfSlg. 20.288/2018, 18.775/2009).

Abs. 1 enthält einen Katalog von unterschiedlichen Verwaltungsübertretungen, für die eine Höchststrafe von 7.000 Euro, aber keine Mindeststrafe festgelegt ist.

Strafbar ist, wer einen Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 oder 2 oder Abs. 3 nicht erbringt (**Z 1 erste Alternative**). Die Einhaltung der Bestimmung, wonach vor Meldung eines Hundes die Sachkunde-Ausbildung positiv zu absolvieren und der diesbezügliche Nachweis auch vorzulegen ist, ist wesentlich, um die Ziele dieses Landesgesetzes zu gewährleisten; die Nichtvorlage soll dementsprechend unter Strafe gestellt werden. Wie bereits ausgeführt, ist das Bestehen eines Versicherungsschutzes für etwaige Bissopfer wesentlich, damit zumindest die Abgeltung ihrer Schäden gewährleistet ist. Um das Erfordernis des Bestehens des Versicherungsschutzes besser kontrollieren und vollziehen zu können, ist eine entsprechende Strafbestimmung unerlässlich.

Weiters ist strafbar, wer der Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 4 erster Satz nicht fristgerecht nachkommt oder dabei falsche Angaben macht (**Z 1 zweite und dritte Alternative**), da durch die verpflichtende Meldung der Beendigung einer Hundehaltung (und damit die mögliche Informationsweitergabe der Hauptwohnsitzgemeinde der bisherigen Hundehalterin oder des bisherigen Hundehalters an die Hauptwohnsitzgemeinde der neuen Hundehalterin oder des neuen Hundehalters) die „Meldemoral“ einer neuen Hundehalterin oder eines neuen Hundehalters gefördert werden soll; zusätzlich soll dies den Gemeinden zu aktuellen Informationen über die in ihrem Gemeindegebiet gehaltenen Hunde verhelfen.

Z 2 stellt sicher, dass bei den dieser Bestimmung zugrundeliegenden Verstößen gegen § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 Z 1 oder 2 oder 3 bereits gestraft werden kann, noch bevor sich ein Biss oder Ähnliches ereignet hat; eine Person ist beispielsweise dann strafbar, wenn sie als Hundehalterin oder Hundehalter oder als jemand, die oder der einen Hund zur Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung übernommen hat, den Hund unbeaufsichtigt auf einem fremden Grundstück herumlaufen lässt und daher gegen § 3 Abs. 3 Z 3 verstößt. Z 2 kann, sofern nicht gegen das Doppelbestrafungsverbot gemäß Art. 4 7. ZP-EMRK verstoßen wird, aber auch zusätzlich zu anderen Verwaltungsstrafbestimmungen zum Tragen kommen, wenn sich zB ein Biss oder Ähnliches ereignet hat und dabei gleichzeitig auch gegen § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 Z 1 oder 2 oder 3 verstoßen wurde. Klargestellt wird, dass der Verstoß gegen eines der Tatbestandsmerkmale des Abs. 3 Z 1 oder 2 oder 3 ausreicht, um eine Verwaltungsübertretung zu begehen (was auch der Rechtsprechung zur bisherigen Rechtslage entspricht).

Z 3 beinhaltet eine Strafbestimmung, wenn den Verpflichtungen zum Abschluss und Aufrechterhalten einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nicht nachgekommen wird oder trotz Aufforderung der Gemeinde der Nachweis nicht erbracht wird, dass eine entsprechende Haftpflichtversicherung (noch) aufrecht ist (§ 3 Abs. 2 letzter Satz). Diese Bestimmung leistet einen wesentlichen Beitrag zum effizienten Vollzug der Vorschriften über die Haftpflichtversicherung, ohne welche der Ersatz der durch Hundeattacken entstandenen Schäden nicht gewährleistet werden könnte.

Z 4 soll eine spezial- und generalpräventive Wirkung dahingehend bewirken, dass bei Übertragung der Verantwortung für einen Hund an eine andere Person, die diesen Hund verwahren, beaufsichtigen oder führen soll, eine geeignete Person gemäß § 3 Abs. 4 ausgewählt wird.

Z 5 normiert eine Strafbestimmung für den Fall, dass die gemäß § 5 Abs. 3 oder 4 erforderliche tierärztliche Bestätigung nicht fristgerecht vorgelegt wird.

Z 6 regelt, dass eine Verwaltungsübertretung begeht, wer seiner Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 4 nicht nachkommt. Diese Bestimmung ist notwendig, um die Vollziehung der Regelung über die Hunde spezieller Rassen zu gewährleisten, sodass die Einhaltung der Leinen- und Maulkorbpflicht oder anderer vorgeschriebener Maßnahmen hinsichtlich Hunde spezieller Rassen forciert wird.

Z 7 soll verhindern, dass die benutzte Leine oder der benutzte Maulkorb nicht den Bestimmungen des § 9 Abs. 7 entspricht und dass sich dadurch vermeidbare Vorfälle ereignen. Die Einhaltung der klaren Regeln des § 9 Abs. 7 muss präventiv kontrolliert und eine Nichteinhaltung unabhängig von einem bestimmten (Biss-)Vorfall gestraft werden können.

Z 8 normiert eine Strafbestimmung für die Nichteinhaltung bescheidmäßig vorgeschriebener Auflagen.

Z 9 stellt einen Auffangtatbestand für nicht ausdrücklich normierte Verwaltungsübertretungen dar. Jeglicher Verstoß gegen dieses Landesgesetz soll geahndet werden, sodass diese Bestimmung notwendig ist, um andere, nicht in den übrigen Absätzen und Ziffern enthaltene, Fälle abzudecken.

Abs. 2 enthält einen Katalog an unterschiedlichen Verwaltungsübertretungen, für die eine Mindeststrafe von 200 Euro und eine Höchststrafe von 7.000 Euro festgelegt sind.

Strafbar nach **Z 1** ist, wer der Meldepflicht gemäß § 2 Abs. 1 nicht zeitgerecht oder überhaupt nicht nachkommt. Die Neufassung dieser Strafbestimmung erweitert den Straftatbestand aber auch auf jene Fälle, in denen jemand bei der Meldung der Hundehaltung falsche Angaben macht.

Z 2 normiert eine Strafbestimmung für den Fall, dass die Bestätigung über die Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 oder 4 nicht fristgerecht vorgelegt wird.

Z 3 erste Alternative sieht vor, dass eine Verwaltungsübertretung begeht, wer einen Befund oder Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 oder 6 nicht erbringt. Die Nichtvorlage eines Befundes oder Nachweises soll nicht nur zur Untersagung der Hundehaltung gemäß § 12 Abs. 1 Z 4, sondern auch zur Bestrafung der Hundehalterin oder des Hundehalters führen. Weiters ist strafbar, wer einen auffälligen Hund entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 10 und daher ohne vorherige oder unter Angabe falscher Information an die Gemeinde (über die neue Hundehalterin oder den neuen Hundehalter) abgibt (**Z 3 zweite und dritte Alternative**); dies ist essentiell, um die Einhaltung des § 7 Abs. 10 zweiter und dritter Satz gewährleisten zu können.

Ein Verstoß gegen die Leinen- oder Maulkorbpflicht gemäß § 9 Abs. 1 oder 2 stellt gemäß **Z 4** eine Verwaltungsübertretung dar, was zur Einhaltung der entsprechenden Leinen- und/oder Maulkorbpflicht beitragen soll.

Wer die Exkremente eines Hundes, die dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, nicht unverzüglich beseitigt und entsprechend entsorgt, ist nach **Z 5** strafbar.

Z 6 regelt den Fall, dass sich eine Person nicht an die Festlegungen hält, die eine Gemeinde in einer Verordnung gemäß § 9 Abs. 5 getroffen hat.

Z 7 sieht eine Verwaltungsübertretung für den Fall vor, dass jemand gegen § 9 Abs. 8 verstößt. Die Regelung über das gleichzeitige Führen großer Hunde und Hunde spezieller Rassen soll

schwerwiegende und besonders tragische Bissvorfälle, wie jenen in Naarn, verhindern und muss entsprechend wirksam vollzogen werden können, sodass diese Strafbestimmung unerlässlich ist.

Abs. 3 enthält einen Katalog an unterschiedlichen Verwaltungsübertretungen, für die eine Mindeststrafe von 500 Euro und eine Höchststrafe von 7.000 Euro festgelegt sind.

Nach **Z 1** ist strafbar, wer entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 5 Hunde züchtet, abrichtet oder abgibt. Dadurch sollen effektiv jene Gefahren hintangehalten werden, die gerade der anerzogenen Aggressivität von Hunden immanent sind.

Ein Verstoß gegen die Leinen- oder Maulkorbpflicht bei auffälligen Hunden und Hunden spezieller Rassen stellt gemäß **Z 2** eine Verwaltungsübertretung des § 9 Abs. 3 dar, was zur Einhaltung der entsprechenden Leinen- und/oder Maulkorbpflicht beitragen soll.

Die Bestimmung des **Z 3** sieht eine Bestrafung für den Fall eines Verstoßes gegen § 9 Abs. 9 vor, welcher dem Umstand Rechnung trägt, dass ein auffälliger oder spezieller Hund nur unter gewissen Voraussetzungen geführt werden und damit das von ihm ausgehende Gefahrenpotential entsprechend reduziert werden soll.

Z 4 stellt eine Person unter Strafe, die sich nicht an eine behördliche Anordnung nach § 10 hält.

In **Z 5** wird vorgesehen, dass jemand, der einen Hund trotz Untersagung gemäß den §§ 11 oder 12 hält, eine Verwaltungsübertretung begeht. Diese Bestimmung stellt eine wesentliche Ergänzung zum System der Abnahme von Hunden dar und soll Hundehalterinnen und Hundehalter, denen die Hundehaltung untersagt wurde, dazu animieren, ihre Hunde rechtzeitig an andere geeignete Hundehalterinnen oder Hundehalter, tierfreundliche Personen oder behördlich bewilligte Tierheime abzugeben und auch keine weiteren Hunde aufzunehmen.

Z 6 iVm. § 12 Abs. 5 ist zur Durchsetzung eines effizienten Vollzugs dieses Landesgesetzes notwendig, insbesondere um jenen Hundehalterinnen und Hundehaltern, gegenüber welchen eine Untersagung der Hundehaltung ausgesprochen wurde, den weiteren Umgang mit Hunden im Sinn eines Beaufsichtigens, Verwahrens oder Führens zu verbieten. Dadurch soll ua. auch eine Weitergabe des Hundes innerhalb des Familienverbands verhindert werden, wenn die von der Untersagung betroffene Hundehalterin bzw. der von der Untersagung betroffene Hundehalter mit der neuen Hundehalterin oder dem neuen Hundehalter in einem Haushalt wohnt und daher den Hund erneut bzw. weiter beaufsichtigen, verwahren oder führen könnte.

Die im **Abs. 4** normierte Informationspflicht der Bezirksverwaltungsbehörde ist erforderlich, da von der Gemeinde allenfalls Anordnungen über die Hundehaltung zu treffen sind, sobald eine rechtskräftige Bestrafung vorliegt. Da die Bezirksverwaltungsbehörden zukünftig die entsprechenden rechtskräftigen Bestrafungen im Oö. Hunderegister einzutragen haben, verfügen die Gemeinden zukünftig über alle für sie nötigen Informationen.

Zu § 22:

Diese Bestimmung legt fest, in welcher Fassung die bundesrechtlichen Normen, auf welche im vorliegenden Landesgesetz verwiesen wird, anzuwenden sind.

Zu § 23:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.

Abs. 2 normiert das Außerkrafttreten des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2022.

Hunde gelten dann nicht als große Hunde gemäß § 5 und die darauf bezogenen Bestimmungen (§ 9 Abs. 8 und 9 sowie § 12 Abs. 3) sind auf Hunde nicht anzuwenden, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 gemeldet waren (**Abs. 3 erste Alternative**).

Erfolgt danach ein Halterinnen- oder Halterwechsel, ist jedoch auch für solche Hunde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 gemeldet waren, ab dem Zeitpunkt des Halterinnen- oder Halterwechsels § 5 (iVm. § 9 Abs. 8 und 9 sowie § 12 Abs. 3) anzuwenden (**Abs. 3 zweite Alternative**). Im Umkehrschluss ist bei einer neuen Meldung gemäß § 2 Abs. 1 dieses Landesgesetzes durch die bisherige Hundehalterin oder den bisherigen Hundehalter (im Fall des Verzugs in eine andere Hauptwohnsitzgemeinde) § 5 nicht anzuwenden, wenn die gesetzliche Voraussetzung (= Hund, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 gemeldet ist) vorliegt.

Diese Unterscheidung der Anwendbarkeit des § 5 auf „alte“ und „neue“ Hunde bzw. „bisherige“ oder „neue“ Hundehalterinnen oder Hundehalter gründet sich auf den Vertrauensgrundsatz.

Abs. 4 enthält die Übergangsbestimmungen für Hunde spezieller Rassen und ihre Halterinnen oder Halter. Für alle Hunde spezieller Rassen und deren Kreuzungen untereinander gelten unmittelbar ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes die Regelungen des § 6 Abs. 1 iVm. § 5 (und die darauf bezogenen Regelungen des § 9 Abs. 3, 8 und 9 sowie § 12 Abs. 3); es liegt somit eine lex specialis zu Abs. 2 vor; nur in Bezug auf die Bestimmung des § 9 Abs. 3 wird aus tierschutzrechtlichen Aspekten festgelegt, dass die ständige Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten nicht für Hunde spezieller Rassen gilt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits das 8. Lebensjahr vollendet haben. Im Gegensatz zu Abs. 2 sind die Regelungen der §§ 5 und 6 daher auch auf solche Hunde spezieller Rassen und deren Kreuzungen untereinander anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits in Oberösterreich gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 gemeldet sind. Die Bestätigung über die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung ist der Gemeinde binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses

Landesgesetzes vorzulegen, sofern der Hund einer speziellen Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Schließlich muss die für die Haltung spezieller Hunde erforderliche Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs. 1 betreffend Hunde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 gemeldet sind, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes nicht vorliegen. Erfolgt jedoch danach ein Halterinnen- oder Halterwechsel, hat diese oder dieser verlässlich zu sein.

Abs. 5 dient der Klarstellung.

Durch **Abs. 6** wird gewährleistet, dass alle auf Grund der bisherigen - vergleichbaren - Rechtslage erlassenen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Rechtsbestand angehörigen Gemeindeverordnungen weiterhin gelten und nicht neuerlich beschlossen werden müssen.

Abs. 7 normiert, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende nach der bisherigen Rechtslage des § 4 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 rechtmäßig erworbene Sachkundenachweise in ihrem Bestand unberührt bleiben und als Nachweis iSd. § 4 Abs. 1 dieses Landesgesetzes gelten.

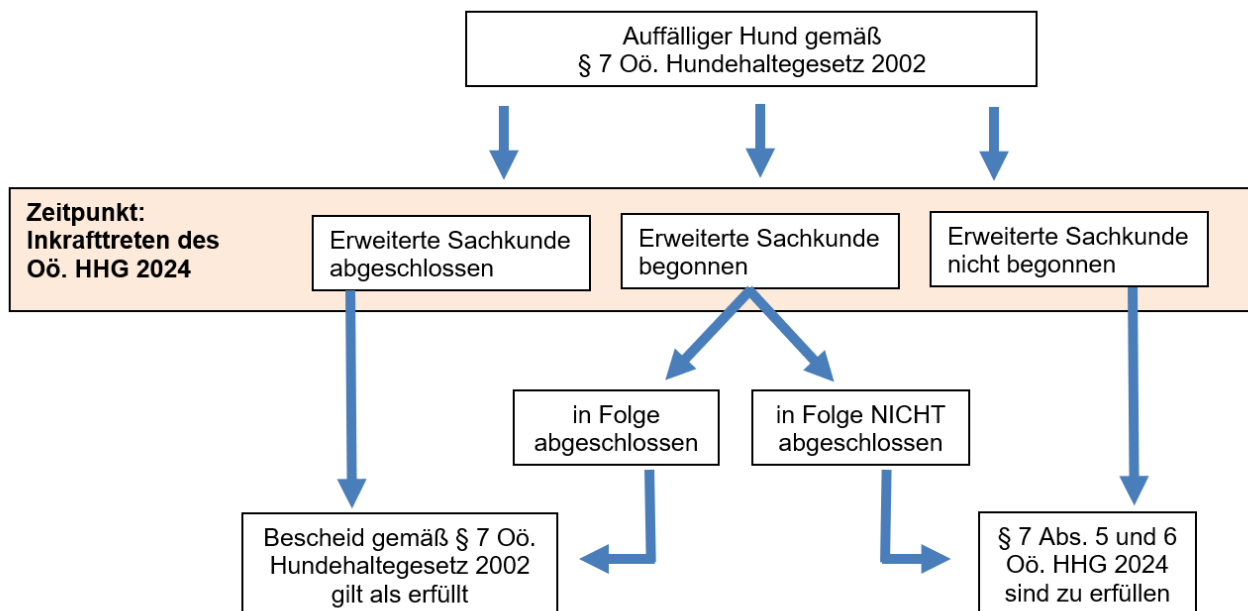
Abs. 8 sieht eine Übergangsregelung für Hunde vor, die nach dem bisherigen Regime des § 7 Oö. Hundehaltegesetz 2002 für auffällig erklärt wurden. Da dieses Landesgesetz Rechtsfolgen an das Vorliegen eines auffälligen Hundes knüpft, war es notwendig, gemäß § 7 Oö. Hundehaltegesetz 2002 für auffällig erklärte Hunde zu auffälligen Hunden iSd. § 7 dieses Landesgesetzes zu erklären, sodass die für auffällige Hunde geltenden Regelungen (zB § 7 Abs. 9, § 8 iVm. § 12 Abs. 1 Z 5 sowie § 9 Abs. 3 und 9) auch auf die „bisherigen“ auffälligen Hunde anzuwenden sind (**Abs. 8 erster Satz**).

In einem Bescheid nach § 7 Oö. Hundehaltegesetz 2002 wurde - zur alternativen Möglichkeit der Abgabe des Hundes - der Nachweis der erweiterten Sachkunde iSd. § 4 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 vorgeschrieben; gleichzeitig konnten dabei auch weitere Maßnahmen (beispielsweise Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten) gemäß § 8 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 vorgeschrieben werden. Durch **Abs. 8 zweiter Satz** ist daher sichergestellt, dass die in einem nach § 7 Oö. Hundehaltegesetz 2002 erlassenen Bescheid vorgeschriebenen Maßnahmen (Nachweis der erweiterten Sachkunde und allfällige sonstige Maßnahme) weiter gelten und grundsätzlich nicht die Nachweise nach dem vorliegenden Landesgesetz (§ 7 Abs. 5 und 6) erbracht werden müssen. Dies soll allerdings nur für den Fall gelten, in dem die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung der erweiterten Sachkunde nach § 4 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes entweder bereits abgeschlossen hat, oder die Ausbildung bereits nachweislich begonnen hat; in einem solchen Fall kann die begonnene Ausbildung der erweiterten Sachkunde nach dem bisherigen Regime auch noch abgeschlossen werden. Wird diese begonnene Ausbildung in der Folge jedoch nicht abgeschlossen und die im Bescheid gemäß § 7 Oö. Hundehaltegesetz 2002 festgesetzte Erfüllungsfrist für den Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 daher nicht eingehalten, bestimmt **Abs. 8 dritter Satz**, dass die Hundehalterin oder der Hundehalter die Nachweise gemäß § 7 Abs. 5 und 6 erbringen muss; die beiden Fristen zur

Erbringung der Nachweise gemäß § 7 Abs. 5 und 6 beginnen in diesem Fall mit dem Ablauf der nicht erfüllten Frist für den Nachweis der erweiterten Sachkunde, die im gemäß § 7 Oö. Hundehaltesgesetz 2002 erlassenen Bescheid festgesetzt wurde, zu laufen; auf Grund der sinngemäßen Anwendung des § 7 Abs. 6 zweiter Satz kann die sechsmonatige Frist unter den dort genannten Voraussetzungen verlängert werden.

Wurde aber die in einem gemäß § 7 Oö. Hundehaltesgesetz 2002 erlassenen Bescheid vorgeschriebene Ausbildung der erweiterten Sachkunde im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes noch gar nicht begonnen, bestimmt **Abs. 8 vierter Satz**, dass die Hundehalterin oder der Hundehalter die Nachweise gemäß § 7 Abs. 5 und 6 (innerhalb der genannten Frist bzw. auch unter sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 6 zweiter Satz, wonach eine Verlängerung der sechsmonatigen Frist unter den dort genannten Voraussetzungen möglich ist) erbringen muss.

Grafische Darstellung der Bestimmungen des Abs. 8 erster bis vierter Satz:



Für die Aufhebung eines gemäß § 7 Oö. Hundehaltesgesetz 2002 erlassenen Bescheids - und damit für die Aufhebung der bisherigen „Auffälligkeitserklärung“ eines Hundes nach dem Oö. Hundehaltesgesetz 2002 - sind jedenfalls § 7 Abs. 7 und 8 anzuwenden. Folglich sind für die Aufhebung eines solchen Bescheids auch die Nachweise nach Abs. 5 und 6 zu erbringen, der Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 Abs. 2 Oö. Hundehaltesgesetz 2002 reicht dafür nicht aus (**Abs. 8 fünfter Satz**).

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende rechtskräftige Bescheide nach dem Oö. Hundehaltesgesetz 2002 gelten gemäß **Abs. 9** als Bescheide im Sinn dieses Landesgesetzes.

Der Ausschuss für besondere Verwaltungsangelegenheiten beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

- 1. Der Ausschussbericht wird in die Tagesordnung der Landtagssitzung am 4. Juli 2024 aufgenommen.**
- 2. Das Landesgesetz über das Halten von Hunden in Oberösterreich (Oö. Hundehaltengesetz 2024 - Oö. HHG 2024).**

Linz, am 4. Juli 2024

Doris Margreiter
Obfrau

Mag. Tobias Höglinger
Berichterstatter

**Landesgesetz
über das Halten von Hunden in Oberösterreich
(Oö. Hundehaltegesetz 2024 - Oö. HHG 2024)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Meldepflicht; Oö. Hunderegister; Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Sachkunde; Alltagstauglichkeitsprüfung; Verhaltensmedizinische Evaluierung; Zusatzausbildung
- § 5 Große Hunde
- § 6 Hunde spezieller Rassen
- § 7 Auffällige Hunde
- § 8 Verlässlichkeit
- § 9 Führen von Hunden an öffentlichen Orten

2. Abschnitt

Behördliche Maßnahmen

- § 10 Behördliche Anordnungen
- § 11 Untersagung der Hundehaltung an bestimmten Orten
- § 12 Untersagung der Hundehaltung für bestimmte Halterinnen und Halter oder sonstige Personen
- § 13 Abnahme von Hunden
- § 14 Unterbringung und Kostentragung von abgenommenen Hunden

3. Abschnitt

Hundeabgabe

- § 15 Abgabenverpflichtung
- § 16 Höhe der Abgabe
- § 17 Entrichtung der Abgabe

4. Abschnitt

Vollzug

- § 18 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 19 Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
- § 20 Kontrolle der Einhaltung
- § 21 Strafbestimmungen
- § 22 Verweisungen
- § 23 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

(2) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. Hundehalterin oder Hundehalter: eine natürliche Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist;
2. Öffentlicher Ort: ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist;
3. Ortsgebiet: die Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ gemäß § 53 Z 17a und 17b StVO 1960 und Siedlungsgebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern; zum Ortsgebiet gehören auch Park- und Sportanlagen;
4. Alltagstauglichkeitsprüfung: Zweck dieser Prüfung ist der Nachweis eines Grundwissens der Hundehalterin oder des Hundehalters über den verantwortungsbewussten Umgang mit dem Hund im Alltag sowie das konfliktfreie Führen des Hundes durch alltägliche Situationen;
5. Verhaltensmedizinische Evaluierung: verhaltensmedizinische Diagnostik zur Erfassung des psychischen und emotionalen Zustands des Hundes sowie eine allgemeinmedizinische, tierärztliche Untersuchung, um ursächlich organische Erkrankungen von primär psychischen abzugrenzen und allfällige Therapieempfehlungen auszusprechen.

(3) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes die Zuständigkeit des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

(4) Das Land Oberösterreich hat den Gemeinden Informationsmaterialien über die Bestimmungen dieses Landesgesetzes zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Meldepflicht; Oö. Hunderegister; Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen fünf Werktagen zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum und Hauptwohnsitz der Hundehalterin oder des Hundehalters;
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes;
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat.

(2) Der Meldung gemäß Abs. 1 sind anzuschließen:

1. der für das Halten des Hundes erforderliche Nachweis über die positiv absolvierte Sachkunde-Ausbildung (§ 4 Abs. 1);
2. der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 2 besteht;
3. die Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank gemäß § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz. Kann die Registrierungsbestätigung der Meldung noch nicht

angeschlossen werden, ist der entsprechende Nachweis binnen zwei Monaten ab Meldung des Hundes bei der Gemeinde nachzureichen.

(3) Findet ein Wechsel einer Haftpflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 2 statt, hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dies binnen vier Wochen unter Vorlage eines Nachweises der neuen Haftpflichtversicherung der Gemeinde bekannt zu geben.

(4) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe der allfälligen neuen Hundehalterin oder des allfälligen neuen Hundehalters oder den Wegzug mit dem Hund aus der bisherigen Hauptwohnsitzgemeinde innerhalb einer Woche der Gemeinde zu melden. Diese hat die Gemeinde des Hauptwohnsitzes der neuen Hundehalterin oder des neuen Hundehalters oder die neue Hauptwohnsitzgemeinde der bisherigen Hundehalterin oder des bisherigen Hundehalters darüber zu informieren.

(5) Die Gemeinden und die Bezirksverwaltungsbehörden sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck der Gewährleistung eines sicheren, geordneten und verantwortungsbewussten Umgangs mit Hunden sowie zum Zweck der Überwachung und Vollziehung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes, die in den Meldungen enthaltenen personenbezogenen Daten gemäß den Abs. 1 bis 4 und die Daten gemäß den §§ 4 bis 8, 10 bis 12 und 21 zu verarbeiten, und mit Ausnahme von § 8 Abs. 1 verpflichtet, diese Daten in das Oö. Hunderegister einzutragen. Die Gemeinden und die Bezirksverwaltungsbehörden sind im Rahmen der Vollziehung dieses Landesgesetzes berechtigt, alle im Oö. Hunderegister eingetragenen Daten einzusehen. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen insbesondere hinsichtlich der in das Oö. Hunderegister einzutragenden Daten erlassen.

(6) Die Gemeinden und die Bezirksverwaltungsbehörden sind zum Zweck der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Landesgesetz zur Abfrage des Zentralen Melderegisters (ZMR) mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten (Familiename, Vorname, Geburtsdatum und Wohnsitz) befugt. Die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsanfragen nach dem Kriterium Wohnsitz nach § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991. Soweit vorhanden umfasst die Verarbeitung ein verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK) nach § 9 E-Government-Gesetz.

(7) Die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunft-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.

(8) Die Landesregierung übt die Funktion der datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiterin aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) wahrzunehmen.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Hunde dürfen nur von Personen gehalten werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, über die nötige Sachkunde für das Halten von Hunden (§ 4 Abs. 1) verfügen und psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen gemäß Abs. 4 nachzukommen. Dies gilt nicht für das Halten von Hunden, die als Assistenzhunde bzw. Therapiebegleithunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz ausgebildet werden oder wurden.

(2) Für jeden Hund muss eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro bestehen. Diese Haftpflichtversicherung kann auch im Rahmen einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung gegeben sein. Die Versicherungsunternehmen haben der Gemeinde auf Anfrage mitzuteilen, ob eine der Gemeinde gemeldete Haftpflichtversicherung aufrecht ist. Die Gemeinde kann - insbesondere bei Vorliegen von Verdachtsmomenten bezüglich einer nicht aufrecht bestehenden Haftpflichtversicherung - von der Hundehalterin oder vom Hundehalter einen Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(3) Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass

1. ein Mensch oder ein Tier durch den Hund nicht gefährdet wird, oder
2. ein Mensch oder ein Tier nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt wird, oder
3. er an einem öffentlichen Ort oder auf einem fremden Grundstück nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann. Dies gilt nicht für Hunde, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd, des Hilfs- und Rettungswesens oder als Assistenzhunde bzw. Therapiebegleithunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz ausgebildet werden oder wurden, in der Ausbildung, im Einsatz und bei Übungen, sofern dadurch die Verwirklichung des Ausbildungs-, Einsatz- oder Übungszwecks ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde.

(4) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf den Hund nur durch Personen beaufsichtigen, verwahren oder führen lassen, die psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen gemäß Abs. 3 nachzukommen.

(5) Das Züchten und Abrichten von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung ihrer Aggressivität sowie die Abgabe solcher Hunde ist verboten.

§ 4

Sachkunde; Alltagstauglichkeitsprüfung; Verhaltensmedizinische Evaluierung; Zusatzausbildung

(1) Vor Beginn der Haltung eines Hundes hat die künftige Hundehalterin oder der künftige Hundehalter eine Ausbildung positiv zu absolvieren, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um einen Hund tierschutzgerecht halten und das allgemeine Gefährdungspotential eines Hundes für Menschen und Tiere abschätzen zu können (Sachkunde). Die Sachkunde ist eine Ausbildung von mindestens sechs Stunden und hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen: Allgemeine Anforderungen an Haltung und Pflege von Hunden; Wesen, Verhalten und rassespezifische Eigenschaften von

Hunden; Beratung betreffend Rassewahl, Anschaffung und Kosten von Hunden; Erziehung und Ausbildung von Hunden; Gefahrenquellen und Gefahrenvermeidung im Umgang mit Hunden; Rechtliche Rahmenbedingungen der Hundehaltung.

(2) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat mit dem Hund eine Ausbildung positiv zu absolvieren, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund tierschutzgerecht und weitgehend gefahrlos halten zu können (Zusatzausbildung). Diese im § 7 Abs. 6 vorgesehene Ausbildung ist von der Hundehalterin oder dem Hundehalter gemeinsam mit dem betreffenden Hund zu absolvieren. Die Zusatzausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen: Lernverhalten bei Hunden; die Sprache des Hundes; Stress bei Hunden; die richtige Beschäftigung mit dem Hund; Leinenführigkeit, Sitz- und Freifolgeausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bewältigung von Stresssituationen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu Inhalt, Umfang, Prüfungs- und Abschlussmodalitäten der Ausbildungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie der Alltagstauglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2) und der verhaltensmedizinischen Evaluierung (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 5) zu erlassen. Sie kann dabei unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsinhalte bestimmte Ausbildungen festlegen, bei deren Absolvierung die gemäß Abs. 1 und 2 erforderliche Ausbildung angenommen bzw. von der gemäß § 5 Abs. 2 erforderlichen Alltagstauglichkeit ausgegangen werden kann. Für Menschen mit Behinderung ist die mögliche Erbringung erforderlicher Wissensnachweise mittels abweichender, der jeweiligen Form der Behinderung angemessener, Prüfungsmethoden vorzusehen.

(4) Die Landesregierung hat das Recht, bei den in diesem Landesgesetz vorgesehenen Ausbildungen, Prüfungen und Evaluierungen anwesend zu sein und insbesondere deren Inhalte auf die Übereinstimmung mit der im Abs. 3 genannten Verordnung zu kontrollieren.

(5) Jene Einrichtungen, welche die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Ausbildungen, Prüfungen und Evaluierungen organisieren und durchführen, sind ermächtigt, die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

§ 5

Große Hunde

(1) Ein großer Hund ist ein Hund, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein physiologisch unauffälliges Gewicht von mindestens 20 kg aufweist.

(2) Wer einen großen Hund hält oder die in den Abs. 3 und 4 vorgesehene Tierarztbestätigung nicht fristgerecht vorlegt, hat zusätzlich zur Sachkunde-Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 mit dem Hund eine Alltagstauglichkeitsprüfung zu absolvieren.

(3) Hat der Hund bei der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 das 12. Lebensmonat noch nicht vollendet, ist ab dem vollendeten 12. Lebensmonat des Hundes eine Bestätigung einer Tierärztin oder eines Tierarztes über die Größe und das Gewicht des Hundes einzuholen und der Gemeinde binnen zwei Monaten ab dem vollendeten 12. Lebensmonat des Hundes vorzulegen, sofern dies nicht bereits vorher zweifelsfrei bestätigt werden kann. Die Bestätigung über die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung ist der Gemeinde spätestens bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Hundes vorzulegen.

(4) Hat der Hund bei der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 das 12. Lebensmonat vollendet, ist der Gemeinde eine nicht vor dem vollendeten 12. Lebensmonat des Hundes eingeholte Bestätigung einer Tierärztin oder eines Tierarztes über die Größe und das Gewicht des Hundes binnen zwei Monaten nach der Meldung vorzulegen, sofern dies nicht bereits vorher zweifelsfrei bestätigt werden kann. Hat ein solcher Hund zum Zeitpunkt der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 noch nicht das 8. Lebensjahr vollendet, ist die Bestätigung über die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung der Gemeinde binnen sechs Monaten nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 vorzulegen.

(5) Wird der Gemeinde die Bestätigung über die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung gemäß Abs. 3 oder 4 nicht fristgerecht vorgelegt, ist bis zu deren Vorlage der Hund an öffentlichen Orten mit Leine und Maulkorb zu führen. Die im § 9 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen betreffend Freilaufflächen gelten sinngemäß.

(6) Bei nicht fristgerecht bestandener Alltagstauglichkeitsprüfung gilt der Hund als auffälliger Hund gemäß § 7 Abs. 1 Z 1.

(7) Für das Halten von großen Hunden in behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtungen, die Hunde im Sinn des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz halten, gelten die Abs. 2 bis 6 nicht.

§ 6

Hunde spezieller Rassen

(1) Hunde der Rassen Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, American Pit Bull Terrier und Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander gelten als potentiell gefährliche Hunde; sie gelten unabhängig von ihrer Widerristhöhe und ihrem Gewicht als große Hunde gemäß § 5.

(2) Bestehen Zweifel, ob der Hund unter die Bestimmung gemäß Abs. 1 fällt, hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Sachverständigengutachten vorzulegen, aus dem unter Zugrundelegung von Zuordnungskriterien wie Erscheinungsbild, Wesen, Bewegungsablauf hervorzugehen hat, dass der Hund nicht unter die Bestimmung gemäß Abs. 1 fällt.

(3) Die Halterin bzw. der Halter eines Hundes einer speziellen Rasse kann bei der Gemeinde eine Befreiung von der Leinen- und Maulkorbpflichtpflicht gemäß § 9 Abs. 3 beantragen. Dafür ist ein positiver Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, der nicht vor dem vollendeten 12. Lebensmonat des Hundes eingeholt worden ist und nicht älter als drei Monate sein darf, beizubringen. Eine Befreiung ist bescheidmäßig auszusprechen, wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund einer speziellen Rasse ausgeht.

(4) Bescheide gemäß Abs. 3 sind von jeder Person, die den Hund führt, mitzuführen und auf Verlangen den gemäß den §§ 19 oder 20 zuständigen Organen vorzuweisen.

§ 7

Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,

1. der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder
2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,

und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.

(2) Werden der Gemeinde konkrete Umstände gemäß Abs. 1 bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 3 hinzuweisen.

(3) Kommt es bei einer noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehobenen Feststellung der Auffälligkeit des Hundes zu einem Wechsel der Hundehalterin oder des Hundehalters bzw. zu einer Änderung des Hauptwohnsitzes der Hundehalterin oder des Hundehalters, hat die zuständige Gemeinde zu prüfen, ob ein Feststellungsbescheid gemäß Abs. 2 zu erlassen ist.

(4) Beschwerden gegen den Bescheid gemäß Abs. 2 haben hinsichtlich der Leinen- und Maulkorbpflicht gemäß § 9 Abs. 3 keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.

(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.

(7) Nach Vorlage eines positiven Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, der nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit eingeholt wurde, sowie eines Nachweises der Zusatzausbildung gemäß Abs. 6, kann die Hundehalterin bzw. der Hundehalter bei einer Auffälligkeit gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 bei der Gemeinde einen Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit stellen. Diesem ist stattzugeben, wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass künftig kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht.

(8) Bei einer Auffälligkeit gemäß Abs. 1 Z 3 kann frühestens ein Jahr nach Vorlage des Nachweises der Zusatzausbildung gemäß Abs. 6 ein Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit gestellt werden. Die Gemeinde hat diesem nach Vorlage eines positiven Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, der nicht älter als drei Monate sein darf, stattzugeben, wenn

aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass künftig kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht. Handelt es sich bei der die Auffälligkeit auslösenden Verletzung gemäß Abs. 1 Z 3 um eine schwere oder tödliche Verletzung eines Menschen, kann die Auffälligkeit nicht aufgehoben werden.

(9) Der Halterin oder dem Halter eines auffälligen Hundes ist es untersagt, den Hund an eine neue Halterin oder einen neuen Halter bzw. an eine behördlich bewilligte oder gemeldete Einrichtung, die Hunde im Sinn des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz hält, abzugeben, bevor die Halterin oder der Halter der Gemeinde den Namen und die Adresse der neuen Halterin oder des neuen Halters bzw. der behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtung, die Hunde im Sinn des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz hält, schriftlich bekannt gegeben hat. Hat die neue Halterin oder der neue Halter ihren oder seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als die bisherige Halterin oder der bisherige Halter, hat die Gemeinde der bisherigen Halterin oder des bisherigen Halters die Gemeinde des Hauptwohnsitzes der neuen Hundehalterin oder des neuen Hundehalters umgehend darüber zu informieren.

(10) Für das Halten von auffälligen Hunden in behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtungen, die Hunde im Sinn des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz halten, gilt Abs. 6 nicht.

§ 8

Verlässlichkeit

(1) Eine Halterin oder ein Halter eines Hundes einer speziellen Rasse gemäß § 6 oder eines auffälligen Hundes gemäß § 7 darf keine der nachfolgend aufgezählten rechtskräftigen Verurteilungen bzw. Bestrafungen, die noch nicht getilgt sind, bzw. kein aufrechtes Tierhalteverbot aufweisen:

1. eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer grob fahrlässig oder mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder sonst wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, gegen den öffentlichen Frieden, gegen die Staatsgewalt oder wegen Hochverrats und anderer Angriffe gegen den Staat, wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung oder wegen Tierquälerei;
2. eine rechtskräftige Verurteilung nach dem Verbotsgesetz 1947, nach dem Waffengesetz 1996 oder nach den §§ 28 oder 28a Suchtmittelgesetz;
3. eine wiederholte rechtskräftige Bestrafung nach Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG, nach den §§ 5 oder 6 Tierschutzgesetz oder nach dem Waffengesetz 1996;
4. eine wiederholte rechtskräftige Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder vergleichbarer Gesetze;
5. ein rechtskräftiges Verbot der Tierhaltung gemäß § 39 Tierschutzgesetz.

(2) Zur Überprüfung des Abs. 1 hat die Gemeinde eine Auskunft aus dem Strafregister gemäß § 9 Strafregistergesetz 1968 einzuholen und schriftlich dokumentiert zu verarbeiten. Die Strafregisterauskunft ist nach ihrer Überprüfung unverzüglich zu löschen.

§ 9

Führen von Hunden an öffentlichen Orten

(1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

(2) In öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen, in Gaststätten sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie beispielsweise in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen sowie bei sonstigem Bedarf müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.

(3) Hunde spezieller Rassen gemäß § 6 ab dem vollendeten 12. Lebensmonat, sofern kein Befreiungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt, und auffällige Hunde gemäß § 7 müssen an öffentlichen Orten, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen (Abs. 5 Z 1), an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht.

(4) Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, die dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

(5) Der Gemeinderat kann durch Verordnung anordnen,

1. auf welchen dafür geeigneten öffentlichen unbebauten Flächen innerhalb des Ortsgebiets die Leinen- oder Maulkorbpflicht (Abs. 1) nicht gilt; diese Flächen sind als solche zu kennzeichnen (Freilauffläche),
2. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebiets an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen,
3. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten außerhalb des Ortsgebiets an der Leine und mit Maulkorb oder an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen.

Der Gemeinderat darf dabei die Leinen- und Maulkorbpflicht gemäß Abs. 3 nicht abändern.

(6) Abs. 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf das Führen von

1. Hunden, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens ausgebildet werden oder wurden, in der Ausbildung, im Einsatz und bei Übungen, sofern durch die Einhaltung der Anordnungen gemäß Abs. 1 bis 5 die Verwirklichung des Ausbildungs-, Einsatz- oder Übungszwecks ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde,
2. sich in Ausbildung befindlichen oder ausgebildeten Assistenzhunden bzw. Therapiebegleithunden gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz, und
3. nicht auffälligen Hunden im Rahmen von Hundevorführungen, Hundeschauen udgl.

(7) Die Leine muss der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein; sie darf höchstens 1,5 Meter lang sein. Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann. Die Maulkorbpflicht gilt nicht für Hunde, die in einer Transportbox getragen werden, sowie für Hunde, für die auf Grund einer Erkrankung der Atemwege durch chronische und irreversible Atembeschwerden bei Vorliegen eines veterinärmedizinischen Attests das Tragen eines Maulkorbs nicht zumutbar ist. Dieses Attest ist stets mitzuführen und den gemäß den §§ 19 oder 20 zuständigen Organen auf Verlangen vorzuweisen.

(8) Eine Person darf nicht mehr als zwei große Hunde gleichzeitig führen. Diese Bestimmung gilt nicht im Zusammenhang mit Schlittenhundefahrten.

(9) Auffällige Hunde und Hunde spezieller Rassen dürfen an öffentlichen Orten nur von Personen geführt werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Sachkunde-Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 positiv absolviert haben und verlässlich (§ 8) sind. Ein auffälliger Hund darf mit mehreren Hunden geführt werden, sofern sich unter diesen kein weiterer auffälliger Hund und höchstens ein großer Hund befindet.

2. Abschnitt

Behördliche Maßnahmen

§ 10

Behördliche Anordnungen

(1) Werden einer Gemeinde konkrete Umstände bekannt, wonach Menschen oder Tiere durch einen bzw. mehrere Hunde gefährdet oder über das örtlich zumutbare Maß hinaus belästigt werden, hat die Gemeinde mit Bescheid Anordnungen, wie zB eine Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten, eine Beschränkung der Anzahl der gehaltenen Hunde oder Vorgaben betreffend die Beschaffenheit des Zaunes zu treffen, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen oder über das örtlich zumutbare Maß hinausgehenden Belästigungen von Menschen oder Tieren durch einen bzw. mehrere Hunde erforderlich ist. Diese Anordnungen können unabhängig vom Vorliegen der Haltereigenschaft gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 auch Personen gegenüber ausgesprochen werden, die den Hund bzw. die Hunde tatsächlich beaufsichtigen, verwahren oder führen.

(2) Bezieht sich die Gefährdung oder über das örtlich zumutbare Maß hinausgehende Belästigung gemäß Abs. 1 auf einen bestimmten Ort, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dessen Lage.

(3) Wird ein Bescheid gemäß Abs. 1 von einer Gemeinde erlassen, in der die Hundehalterin oder der Hundehalter nicht ihren oder seinen Hauptwohnsitz hat, hat die bescheiderlassende Gemeinde die Hauptwohnsitzgemeinde darüber zu informieren.

§ 11

Untersagung der Hundehaltung an bestimmten Orten

(1) Kann einer Gefährdung oder einer über das örtlich zumutbare Maß hinausgehenden Belästigung von Menschen oder Tieren durch einen bzw. mehrere Hunde nicht mit anderen Maßnahmen nach diesem Gesetz wirksam begegnet werden, hat die Gemeinde die Hundehaltung in Gebäuden oder Wohnungen einschließlich deren Nebenräume (zB Keller- und Dachbodenräume) oder auf anderen bestimmten Grundflächen (zB Betriebsgelände) mit Bescheid zu untersagen. Eine Untersagung kann unabhängig vom Vorliegen der Haltereigenschaft gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 auch Personen gegenüber ausgesprochen werden, die den Hund tatsächlich beaufsichtigen, verwahren oder führen.

(2) Die Gemeinde hat in einem Bescheid gemäß Abs. 1 eine angemessene Frist zur Verbringung des Hundes bzw. der Hunde festzulegen.

(3) Wird ein Bescheid gemäß Abs. 1 von einer Gemeinde erlassen, in der die Hundehalterin oder der Hundehalter nicht ihren oder seinen Hauptwohnsitz hat, hat die bescheiderlassende Gemeinde die Hauptwohnsitzgemeinde darüber zu informieren.

§ 12

Untersagung der Hundehaltung für bestimmte Halterinnen und Halter oder sonstige Personen

(1) Die Gemeinde hat die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen, wenn

1. die Hundehalterin oder der Hundehalter binnen einer angemessenen, längstens jedoch vierwöchigen Frist nach Meldung gemäß § 2 Abs. 1 oder nach Aufforderung gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satz den Nachweis nicht erbringt, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 2 besteht, oder
2. sich herausstellt, dass für den gehaltenen Hund bzw. die gehaltenen Hunde kein Versicherungsschutz gemäß § 3 Abs. 2 besteht, oder
3. die Hundehalterin oder der Hundehalter bereits zweimal rechtskräftig gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 bestraft wurde, oder
4. die Hundehalterin oder der Hundehalter bereits zweimal rechtskräftig gemäß § 21 Abs. 1 Z 8 bestraft wurde, oder
5. bei der Halterin oder dem Halter eines Hundes einer speziellen Rasse oder eines auffälligen Hundes die Verlässlichkeit gemäß § 8 nicht vorliegt, oder
6. die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes den Befund oder den Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 oder 6 nicht fristgerecht erbringt, oder
7. die behördlichen Anordnungen gemäß § 10 nicht ausreichen, um die Gefährdung oder unzumutbare Belästigung zu beseitigen, oder
8. eine Person - unabhängig davon, ob sie oder er die nötige Sachkunde, Alltagstauglichkeitsprüfung oder Zusatzausbildung besitzt - nicht in der Lage ist, einen Hund oder Hunde so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen oder Tieren abgewendet werden.

(2) Kommt es nach Erlassung eines noch nicht gemäß Abs. 3 aufgehobenen Untersagungsbescheids gemäß Abs. 1 zu einer Änderung des Hauptwohnsitzes der Hundehalterin oder des Hundehalters bzw. einer Person im Sinn von Abs. 1 Z 8, hat die zuständige Gemeinde die Erlassung eines Untersagungsbescheids gemäß Abs. 1 zu prüfen.

(3) Die Dauer und der Umfang der Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 sind entsprechend den Erfordernissen der Abwehr einer Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung anderer Personen oder Tiere festzulegen. Insbesondere kann die Untersagung der Hundehaltung auch auf große Hunde oder Hunde spezieller Rassen eingeschränkt werden. Mit der Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 können auch jene Bedingungen festgelegt werden, bei deren Erfüllung die betroffene Person den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Hundehaltung entspricht; bei Erfüllung dieser Bedingungen ist der Bescheid von der Gemeinde auf Antrag aufzuheben. Die Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 ist von der Gemeinde, die diese Untersagung bescheidmäßig erlassen hat, auf Antrag aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist.

(4) Personen, denen die Hundehaltung gemäß Abs. 1 untersagt worden ist, haben den unter die Untersagung fallenden Hund bzw. die unter die Untersagung fallenden Hunde außerhalb ihres Einflussbereichs zu verbringen. Wird der Hund in einer behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtung, die Hunde im Sinn des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz hält, abgegeben, muss die bisherige Halterin oder der bisherige Halter den Grund der Abgabe gemäß Abs. 1 bekanntgeben. Die Gemeinde hat in einem Bescheid gemäß Abs. 1 eine angemessene Frist zur Verbringung des Hundes bzw. der Hunde festzulegen. § 2 Abs. 4 und § 7 Abs. 9 gelten sinngemäß.

(5) Personen, denen die Haltung eines Hundes bzw. von Hunden gemäß Abs. 1 Z 3 bis 8 untersagt wurde, dürfen diesen Hund bzw. diese Hunde sowie - je nach Umfang des Untersagungsbescheids - auch andere Hunde nicht mehr beaufsichtigen, verwahren oder führen.

§ 13

Abnahme von Hunden

(1) Wird ein Mensch durch einen Hund getötet, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Hund unverzüglich abzunehmen.

(2) Wird ein Mensch durch einen Hund schwer verletzt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Hund unverzüglich abnehmen, um eine Gefährdung oder eine unzumutbare Belästigung anderer Personen zu verhindern.

(3) Bei Gefahr im Verzug sowie nach ungenutztem Ablauf der Frist gemäß § 11 Abs. 2 oder § 12 Abs. 4 hat die Gemeinde den Untersagungsbescheid unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung der Abnahme des Hundes zu übermitteln.

(4) Die Abnahme des Hundes gemäß Abs. 1 bis 3 durch die Bezirksverwaltungsbehörde hat erforderlichenfalls unter Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 19) zu erfolgen. Zu diesem Zweck sind diese Organe auch unter Anwendung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt berechtigt, Liegenschaften, Räume und Transportmittel im notwendigen Umfang zu betreten und Behältnisse zu öffnen, wenn dies zur Abnahme des Hundes erforderlich ist.

(5) Bei besonderer Gefährlichkeit des abgenommenen Hundes ist die schmerzlose Tötung des Hundes durch die Bezirksverwaltungsbehörde bescheidmäßig vorzuschreiben. Wird ein Mensch durch den Biss eines Hundes getötet, ist die besondere Gefährlichkeit des Hundes, der gebissen hat, als gegeben anzunehmen.

§ 14

Unterbringung und Kostentragung von abgenommenen Hunden

(1) Abgenommene Hunde gemäß § 13 sind auf Kosten und Gefahr der Hundehalterin oder des Hundehalters bei geeigneten Personen, Institutionen oder Vereinigungen bzw. in behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtungen, die Hunde im Sinn des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz halten, unter Angabe der gesetzlichen Grundlage für die Abnahme unterzubringen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Rechtskraft eines Bescheids gemäß den §§ 11 oder 12 das Eigentum an dem abgenommenen Hund mit Bescheid zu entziehen. Im Fall des rechtskräftigen Entzugs des Eigentums trägt die bisherige Hundehalterin oder der bisherige Hundehalter bzw. die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer die Kosten für

Unterbringung bis zur erfolgreichen Vermittlung des Hundes, längstens jedoch ein Jahr ab rechtskräftigem Entzug des Eigentums.

3. Abschnitt Hundeabgabe

§ 15

Abgabenverpflichtung

(1) Auf Grund des § 8 Abs. 5 und 6 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und des § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 werden die Gemeinden ermächtigt, eine Abgabe für das Halten von Hunden zu erheben.

(2) Der Hundeabgabe unterliegt nicht das Halten von

1. Diensthunden öffentlicher Wachen sowie von Hunden, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind,
2. ausgebildeten Assistenzhunden gemäß § 39a BBG,
3. Hunden durch konzessionierte Bewachungsunternehmen und
4. Hunden in behördlich bewilligten Tierheimen.

§ 16

Höhe der Abgabe

(1) Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr eingehoben und vom Gemeinderat festgesetzt.

(2) Das Ausmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, darf höchstens 30 Euro betragen. Diensthunde der Berufsjäger gelten als Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, soweit sie nicht unter § 15 Abs. 2 fallen. Wachhunde sind Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben gehalten werden und hierfür geeignet sind.

§ 17

Entrichtung der Abgabe

(1) Abgabenschuldner ist die Hundehalterin oder der Hundehalter.

(2) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten. Bis zu diesem Termin besteht auch die Möglichkeit, den nachträglichen Eintritt eines Befreiungsgrundes (§ 15 Abs. 2) oder der Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 durch Anzeige an die Gemeinde geltend zu machen.

(3) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr über besteht. Der Gemeinderat kann durch Verordnung eine Aliquotierung des Jahresbetrags festlegen.

(4) Die Abgabepflicht vermindert sich um jene Beträge, die auf Grund dieses Landesgesetzes im jeweiligen Haushaltsjahr

1. von wem auch immer für denselben Hund oder

2. von derselben Halterin oder demselben Halter für einen anderen, mittlerweile verstorbenen oder weitergegebenen Hund in einer oberösterreichischen Gemeinde entrichtet wurden.

4. Abschnitt

Vollzug

§ 18

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 19

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Landesgesetzes mitzuwirken durch

1. Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Die Mitwirkung gemäß Abs. 1 durch Organe der Bundespolizei ist eingeschränkt auf die Mitwirkung an der Vollziehung des

1. § 13 Abs. 4,
2. § 21 Abs. 2 Z 3 iVm. § 9 Abs. 1 oder 2; § 21 Abs. 2 Z 6 iVm. § 9 Abs. 8; § 21 Abs. 3 Z 2 iVm. § 9 Abs. 3; § 21 Abs. 3 Z 3 iVm. § 9 Abs. 9,
3. § 21 Abs. 3 Z 5 iVm. § 11 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1,
4. § 21 Abs. 3 Z 6 iVm. § 12 Abs. 5.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und deren Organen über Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

(4) Die Bundespolizei ist ermächtigt, den für den Vollzug dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden nach der Strafprozeßordnung 1975, insbesondere auch durch Ermittlungsmaßnahmen nach dem 4. bis 6. Abschnitt des 8. Hauptstücks, ermittelte personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit eine Weiterverarbeitung dieser Daten durch die Behörden erforderlich ist. Die Ermächtigung umfasst auch die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung.

§ 20

Kontrolle der Einhaltung

(1) Die Kontrolle der Einhaltung dieses Landesgesetzes fällt - unbeschadet der §§ 19 und 21 - in die Zuständigkeit der Gemeinden; die Gemeinden können

1. mit der Kontrolle der Einhaltung Angehörige eines in der Gemeinde eingerichteten Gemeindewachkörpers oder bereits bestellte Aufsichtsorgane betrauen oder
2. für die Kontrolle der Einhaltung besondere Aufsichtsorgane bestellen. Die Bestellung kann befristet erfolgen.

Zu diesem Zweck sind die Gemeinde und die von ihr betrauten oder bestellten Organe auch unter Anwendung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt berechtigt, Liegenschaften, Räume und Transportmittel im notwendigen Umfang zu betreten und Behältnisse zu öffnen, wenn dies für den Kontrollzweck erforderlich ist.

(2) Für die Bestellung der Aufsichtsorgane, das Ende der Bestellung, deren Dienstabzeichen und Dienstaussweis sowie dem Schutz dieser gelten die §§ 5b bis 5d und § 6 Abs. 3 Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganengesetz sowie die gemäß § 1b Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz erlassene Verordnung sinngemäß.

(3) Aufsichtsorgane haben die Befugnis zur Mitwirkung an der Vollziehung dieses Abschnitts durch

1. Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren sowie die Sicherung des Strafverfahrens und des Strafvollzugs erforderlich sind, insbesondere die Anhaltung von Personen zum Zweck der Feststellung ihrer Identität und Erstattung von Anzeigen.

(4) Aufsichtsorgane haben nach Maßgabe des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 zusätzlich folgende Befugnisse:

1. Aussprechen von Ermahnungen gemäß § 50 Abs. 5a VStG;
2. Beschlagnahme von Gegenständen gemäß § 39 Abs. 2 VStG; beschlagnahmte Gegenstände sind unverzüglich der Behörde oder zur Übergabe an diese einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu übergeben;
3. Ausstellung von Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG nach Ermächtigung durch die Verwaltungsstrafbehörde.

Als gelinderes Mittel kommt jeweils die Wegweisung der Person vom öffentlichen Ort in Betracht.

(5) Die Aufsichtsorgane sind bei der Durchführung der Kontrolle gemäß Abs. 1 an die Weisungen der zuständigen Gemeindeorgane gebunden. Sie haben alle in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, die ein behördliches Tätigwerden erfordern, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, unterliegen im Übrigen aber der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG und sind in Ausübung ihres Dienstes Beamte im Sinn des § 74 StGB.

(6) Bei der Durchführung der Kontrolle gemäß Abs. 1 haben die Aufsichtsorgane so vorzugehen, dass damit eine möglichst geringe Beeinträchtigung verbunden ist und jedes unnötige Aufsehen tunlichst vermieden wird.

§ 21

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 7.000 Euro zu bestrafen, wer

1. einen Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 oder 2 oder Abs. 3 nicht erbringt oder der Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 4 erster Satz nicht fristgerecht nachkommt oder dabei falsche Angaben macht;
2. einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 hält oder entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Z 1, 2 oder 3 beaufsichtigt, verwahrt oder führt;
3. den Verpflichtungen als Hundehalterin oder Hundehalter gemäß § 3 Abs. 2 nicht nachkommt;
4. den Verpflichtungen als Hundehalterin oder Hundehalter gemäß § 3 Abs. 4 nicht nachkommt;
5. die tierärztliche Bestätigung gemäß § 5 Abs. 3 oder 4 nicht fristgerecht vorlegt;
6. der Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 4 nicht nachkommt;
7. eine Leine oder einen Maulkorb verwendet, der nicht den Bestimmungen des § 9 Abs. 7 entspricht;
8. die bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält;
9. gegen sonstige Bestimmungen dieses Landesgesetzes und auf Grund dessen erlassener Verordnungen verstößt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 200 Euro bis 7.000 Euro zu bestrafen, wer

1. der Meldepflicht gemäß § 2 Abs. 1 nicht zeitgerecht oder überhaupt nicht nachkommt oder bei der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 falsche Angaben macht;
2. die Bestätigung über die Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 oder 4 nicht fristgerecht vorlegt;
3. einen Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 oder 6 nicht erbringt oder der Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 10 erster Satz nicht nachkommt oder dabei falsche Angaben macht;
4. gegen die Leinen- oder Maulkorbpflicht gemäß § 9 Abs. 1 oder 2 verstößt;
5. der Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 nicht nachkommt;
6. gegen Verordnungen gemäß § 9 Abs. 5 verstößt;
7. gegen § 9 Abs. 8 verstößt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 500 Euro bis 7.000 Euro zu bestrafen, wer

1. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 5 Hunde züchtet, abrichtet oder abgibt;
2. gegen die Leinen- oder Maulkorbpflicht gemäß § 9 Abs. 3 verstößt;
3. gegen § 9 Abs. 9 verstößt;
4. gegen behördliche Anordnungen gemäß § 10 Abs. 1 verstößt;
5. einen Hund trotz Untersagung gemäß §§ 11 oder 12 hält;
6. gegen das Verbot des § 12 Abs. 5 verstößt.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Gemeinde, in welcher die Hundehalterin oder der Hundehalter ihren oder seinen Hauptwohnsitz hat, über die rechtskräftige Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 bis 3 zu benachrichtigen.

§ 22

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2024;
2. Tierschutzgesetz - TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 186/2023 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 2/2024, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 9/2024;
3. Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2023;
4. E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2022;
5. Bundesbehindertengesetz - BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2022;
6. Verbotsgesetz 1947 - VerbotsG, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 177/2023;
7. Waffengesetz 1996 - WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2021;
8. Suchtmittelgesetz - SMG, BGBl. I Nr. 112/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 191/2023;
9. Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 - EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 177/2023;
10. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 223/2022.
11. Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012;
12. Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2024;
13. Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2024;
14. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2024;
15. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2023;
16. Strafprozeßordnung 1975 - StPO, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2024.

§ 23

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Dezember 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2022, außer Kraft.
- (3) Hunde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 gemeldet sind, gelten nicht als große Hunde gemäß § 5. Erfolgt jedoch

danach ein Halterinnen- oder Halterwechsel, gelten auch für diese Hunde ab diesem Zeitpunkt die Bestimmungen gemäß § 5.

(4) Unabhängig von Abs. 3 gelten Hunde spezieller Rassen gemäß § 6 Abs. 1 mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes als große Hunde gemäß § 5. Hat ein Hund einer speziellen Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Bestätigung über die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung der Gemeinde binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorzulegen. Die gemäß § 9 Abs. 3 geltende Leinen- und Maulkorbpflicht für Hunde spezieller Rassen gilt nicht für Hunde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits das 8. Lebensjahr vollendet haben. Die für die Haltung spezieller Hunde erforderliche Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs. 1 muss betreffend Hunde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 gemeldet sind, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes nicht vorliegen. Erfolgt jedoch danach ein Halterinnen- oder Halterwechsel, hat die gemäß § 8 Abs. 1 erforderliche Verlässlichkeit vorzuliegen.

(5) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(6) Verordnungen gemäß § 6 Abs. 4 Oö. Hundehaltegesetz 2002, die zum Zeitpunkt dieses Landesgesetzes in Kraft stehen, gelten ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes als Verordnungen gemäß § 9 Abs. 5 weiter. Verordnungen gemäß den §§ 10 und 11 Oö. Hundehaltegesetz 2002, die zum Zeitpunkt dieses Landesgesetzes in Kraft stehen, gelten ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes als Verordnungen gemäß den §§ 15 und 16 weiter.

(7) Gemäß § 4 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 erworbene Sachkundenachweise gelten als Sachkundenachweise gemäß § 4 Abs. 1.

(8) Gemäß § 7 Oö. Hundehaltegesetz 2002 als auffällig erklärte Hunde gelten als auffällige Hunde gemäß § 7. Die in einem Bescheid gemäß § 7 Oö. Hundehaltegesetz 2002 angeordneten Maßnahmen gelten weiter und § 7 Abs. 5 und 6 gelten nicht, soweit die Ausbildung der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits nachweislich abgeschlossen oder begonnen wurde; eine nachweislich begonnene Ausbildung kann noch abgeschlossen werden. Wird die nachweislich begonnene Ausbildung in der Folge nicht innerhalb der im gemäß § 7 Oö. Hundehaltegesetz 2002 erlassenen Bescheid festgesetzten Frist abgeschlossen, ist der Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 binnen einem Monat ab Ablauf dieser Frist und der Nachweis gemäß § 7 Abs. 6 binnen sechs Monaten ab Ablauf dieser Frist vorzulegen; § 7 Abs. 6 zweiter Satz gilt sinngemäß. Wurde die Ausbildung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes noch nicht begonnen, ist der Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 binnen einem Monat ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes und der Nachweis gemäß § 7 Abs. 6 binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorzulegen; § 7 Abs. 6 zweiter Satz gilt sinngemäß. Für die Aufhebung eines gemäß § 7 Oö. Hundehaltegesetz 2002 erlassenen Bescheids ist § 7 Abs. 7 oder 8 sinngemäß anzuwenden.

(9) Rechtskräftige Bescheide nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2002 gelten als solche dieses Landesgesetzes weiter.